

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

des Landgerichts Bremen und der
Strafkammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven
für das Geschäftsjahr

2018

Stand: 01.11.2018; Der Beschluss über die 19. Änderung der Geschäftsverteilung 2018 ist insoweit berücksichtigt. Diese Version wird regelmäßig aktualisiert. Irrtümer sind bei der Aktualisierung nicht auszuschließen. Verbindlich ist daher allein die ursprüngliche Fassung unter Berücksichtigung der Änderungsbeschlüsse.

Inhaltsübersicht

A.	Allgemeine Bestimmungen	1
I.	Allgemeine Zuständigkeitsregelungen.....	1
II.	Vertretung.....	1
B.	Eildienst in Zivilsachen.....	3
C.	Notdienst in Zivilsachen	4
D.	Bereitschaftsdienst gemäß § 22c GVG	4
I.	Allgemeines	4
II.	Bereitschaftsdienst an Diensttagen	5
III.	Bereitschaftsdienst an dienstfreien Tagen	6
IV.	Besetzung.....	6
E.	Zuständigkeiten.....	6
I.	Zuständigkeitsregelungen für Zivilsachen und Verfahren nach dem FamFG	6
1.	Allgemeines.....	6
2.	Begriffsbestimmungen	7
3.	Regelungen zum Sachzusammenhang	8
4.	Regelungen bei Abgabe.....	9
5.	Gem. § 7 Abs. 4 S. 1 Brem. AktO aufgenommene oder fortgesetzte Sachen und zurückverwiesene Sachen	10
6.	Prozessverbindungen, weitere Rechtsmittel	10
7.	Turnussystem der Zivilkammern	10
8.	Stamm- und Sonderturnusse	13
9.	Zuständigkeiten der Zivilkammern im Einzelnen.....	13
II.	Kammer für Baulandsachen:	17
III.	Wiedergutmachungskammer, Entschädigungskammer:	17
IV.	Kammern für Handelssachen	17
1.	Sonderzuständigkeiten und Turnussystem der Kammern für Handelssachen	17
2.	Zuständigkeiten der Kammern für Handelssachen im Einzelnen	19
V.	Güterichter.....	20

VI. Strafkammern und Jugendkammern (einschließlich Strafkammern und Jugendkammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven)	21
1. Übergangsregeln.....	21
2. Allgemeines.....	21
3. Turnussystem der Strafkammern	22
4. Besondere Zuständigkeitsregelungen für Strafsachen	31
5. Zuständigkeiten der Strafkammern im Einzelnen	33
VII. Strafvollstreckungskammern	38
1. Allgemeines.....	38
2. Turnussystem der Kleinen Strafvollstreckungskammern	38
3. Zuständigkeiten der Strafvollstreckungskammern im Einzelnen.....	42
VIII. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen	43
F. Besetzung der Kammern	44
I. Zivilkammern	44
II. Kammer für Baulandsachen	44
III. Wiedergutmachungskammer und Entschädigungskammer	45
IV. Kammern für Handelssachen	45
V. Große Straf- und Jugendkammern.....	46
VI. Kleine Straf- und Jugendkammern	47
VII. Strafkammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven.....	48
VIII. Strafvollstreckungskammern Bremen und Bremerhaven	48
IX. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen:	49

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

- 1 Die Zuständigkeit der Zivil- und Strafkammern richtet sich nach der Zuweisung über hierfür eingerichtete Turnussysteme, soweit durch Gesetz oder diese Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmt ist.
- 2 Soweit für die Verteilung der Verfahren die alphabetische Reihenfolge maßgeblich ist, richtet sie sich nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Antragsgegners (Beklagten, Beschuldigten usw.). Maßgebend ist der Name bei Eingang der Klage bzw. des Antrags beim Landgericht Bremen, im Falle der Anklage bzw. Antragschrift nach § 414 StPO der dort aufgeführte Name.

Bei Namen, die aus mehreren Wörtern bestehen, und bei Adelsbezeichnungen als Bestandteil des Namens ist das erste groß geschriebene Wort (z.B. "Freiherr") maßgebend. Zum Namen gehörende Präpositionen (z.B. "von", "de"), Artikel (z.B. "La") und Vorsilben (z.B. "Ei", "Al", "Ben") bleiben außer Betracht.

Bei mehreren Antragsgegnern ist der Buchstabe des ersten Antragsgegners maßgeblich.

Bei Gesellschaften, Firmen, Vereinen, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen ist der im Namen enthaltene erste Nachname entscheidend; fehlt dieser, das erste (einem Artikel folgende) Wort oder der erste Buchstabe. Bei Erbmassen (Klagen gegen Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter und Nachlassinsolvenzverwalter, nicht aber bei Klagen gegen einzelne Erben oder die Erbengemeinschaft) ist der Name des Erblassers, bei Insolvenzmassen der Name des Insolvenzschuldners, bei Zwangsverwaltungen der Name des Eigentümers und bei Partenreedereien der Namen des Schiffs maßgeblich. Bei Anträgen auf Vollstreckbarkeitserklärungen von Schiedssprüchen, Schiedsvergleichen nach § 1053 ZPO, Vergleichen nach § 796a ZPO und Aufhebungsklagen kommt es auf das Passivrubrum des Schiedsverfahrens bzw. des Vergleiches an.

Bei Rechtsmittelsachen und bei Verweisungen werden nur die Namen der Antragsgegner 1. Instanz berücksichtigt, die am Verfahren vor dem Landgericht beteiligt sind. Wird aufgrund weiterer Rechtsmittel oder Verweisungen das Verfahren gegen weitere Antragsgegner beim Landgericht anhängig, so ändert sich die Zuständigkeit nicht.

- 3 Werden Verfahren verbunden, so ist die Kammer zuständig, die diese Verbindung anordnet.
- 4 Die Zuständigkeitsregelung bezieht sich nur dann (auch) auf Bremerhavener Sachen, wenn dies besonders angegeben ist.
- 5 In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Zuständigkeit nach den Grundsätzen dieses Geschäftsverteilungsplans.

II. Vertretung

- 6 Sind in diesem Geschäftsverteilungsplan als Vertreter Beisitzer ohne Nummerierung angegeben, so treten die Beisitzer in der umgekehrten Reihenfolge ihres Beisitzer-ranges ein.

- 7 Sind alle in der Geschäftsverteilung bestellten Vertreter einer Kammer verhindert, treten ein: Das nicht verhinderte dienstjüngste, bei gleichem allgemeinen Dienstalter das lebensjüngere Mitglied aus dem jeweiligen Bereich der Strafkammern oder Zivilkammern, dem der Richter angehört, und zwar zunächst die Beisitzer und sodann die Vorsitzenden. Bei Proberichtern kommt es auf das Datum der Einstellung als Richter oder Staatsanwalt an, bei Richtern kraft Auftrags auf das Datum des Beginns der richterlichen Tätigkeit unter Berücksichtigung des § 20 Satz 2 DRiG. Ein Richter auf Lebenszeit geht im allgemeinen Dienstalter einem Richter auf Probe oder kraft Auftrags stets vor.

Ist ein Mitglied einer Kammer wegen Befangenheit oder aus sonstigen rechtlichen Gründen an der Mitwirkung gehindert, tritt der bestellte Vertreter nach diesen Grundsätzen, auch für die Sitzungsvertretung, an seine Stelle.

Im Übrigen gilt für Sitzungsververtretungen in den Zivilkammern, in den Großen Straf- und Jugendkammern sowie in den erweiterten kleinen Strafkammern die gesonderte Regelung unter Randnummer 10 f.

Sind alle Vertreter aus einem Bereich verhindert, so treten die Vertreter des anderen Bereichs in entsprechender Reihenfolge ein.

- 8 In Zivilsachen werden von Vertretungen Richter ausgenommen, die zugleich in Strafsachen - mit Ausnahme der Strafvollstreckungskammern (Strafkammern 70 bis 87) - oder bei anderen Gerichten eingesetzt sind, sofern sie in der Vertretungsregelung nicht namentlich genannt sind.
- 9 In Strafsachen werden Richter mit insgesamt bis zu einem halben Dezernat beim Landgericht, Richter der Strafkammer 61 sowie Richter, die zugleich in einer Zivilkammer – mit Ausnahme der 5. und 10. Zivilkammer – eingesetzt sind, nicht herangezogen, sofern sie in der Vertretungsregelung nicht namentlich genannt sind.

RLG Frau Binns wird allein als 2. Vertreterin in der Strafkammer 72 herangezogen.

- 10 Für Sitzungsververtretungen in Zivilsachen werden die Richter der Zivilkammern jeweils für einen halben Sitzungstag herangezogen für mündliche Verhandlungen mit terminiertem Sitzungsbeginn bis einschließlich 11:30 Uhr sowie danach mit terminiertem Sitzungsbeginn nach 11:30 Uhr; hierbei unter Berücksichtigung von Randnummer 8 nacheinander in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Vertretungsverfügung geltenden Liste der Zivilrichter.

Richter, die mit weniger als 0,75 Arbeitskraftanteil in den Zivilkammern eingesetzt sind und die Richter der 9. Zivilkammer, Abt. A, werden als Sitzungsvertreter in jedem 2. Vertretungsfall übersprungen.

Richter, die mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an ein anderes Gericht abgeordnet sind, werden nicht herangezogen.

- 11 Für Sitzungsververtretungen in den Großen Straf- und Jugendkammern sowie in den erweiterten kleinen Strafkammern werden die Richter der Strafkammern unter Berücksichtigung von Randnummer 9 und unter Fortführung aus dem vergangenen Geschäftsjahr nacheinander in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Vertretungsverfügung geltenden Liste der Strafrichter herangezogen. Soweit ein Richter bzw. eine Richterin aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert ist, wird sie bei dem nächsten Vertretungsfall vorab

berücksichtigt. Als Verhinderung in diesem Sinne gelten auch Anhörungen der Strafkammer 70 (Große Strafvollstreckungskammer) und der Strafkammern 72 und 73 (Kleine Strafvollstreckungskammern) im Klinikum Bremen-Ost (Forensische Psychiatrie und Psychotherapie), nicht aber Anhörungen der Großen und Kleinen Strafvollstreckungskammern im Übrigen.

Die Richter der Strafkammer 61 sowie Richter, die mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an ein anderes Gericht abgeordnet sind, werden nicht herangezogen.

Liegt bei allen in Betracht kommenden Strafrichtern an einem der Sitzungstage eine Verhinderung vor, wird derjenige Strafrichter als Vertreter herangezogen, der als erster nur an einem einzigen Sitzungstag durch Sitzung in eigener Kammer verhindert ist. Liegt bei allen in Betracht kommenden Strafrichtern an zwei Sitzungstagen eine Verhinderung vor, wird derjenige Strafrichter als Vertreter herangezogen, der als erster nur an zwei Sitzungstagen durch Sitzung in eigener Kammer verhindert ist. Auf die Verhinderungen ist seitens der anfordernden Kammer Rücksicht zu nehmen.

- 12 Wenn ein Richter mehreren Kammern angehört und deswegen oder als Vertreter für Sitzungen mehrerer Kammern gleichzeitig benötigt wird, gilt für den Vorrang folgende Reihenfolge: Wirtschaftsstrafkammer, Schwurgericht, Jugendkammer, Staatsschutzkammer, anschließend diejenige Strafkammer, die zuerst unter Randnummer 171 ff. dieses Geschäftsverteilungsplans aufgeführt ist, sodann Zivilkammer. Tritt ein Vertretungsfall für mehrere Zivilkammern gleichzeitig ein, hat die Zivilkammer Vorrang, für die der Richter gemäß Randnummer 239 namentlich als Vertreter eingeteilt ist.
- 13 Sind die für eine Vertretung des Vorsitzenden gesetzlich in Betracht kommenden Mitglieder einer Kammer an der Führung des Vorsitzes verhindert, führt den Vorsitz der dienstälteste nach der Geschäftsverteilung herangezogene Vertreter, bei gleichem Dienstalter der Lebensältere.
- 14 Bei der Hinzuziehung von Ergänzungsrichtern (§ 192 Abs. 2 GVG) gelten die für die Vertretung außerhalb der Sitzungsververtretungen unter Randnummer 7 bis 9 getroffenen Bestimmungen entsprechend, wenn kein weiterer Beisitzer der Kammer mehr zur Verfügung steht.
- 15 Wenn in Strafsachen nach dieser Geschäftsverteilung im Falle der Aufhebung eines Urteils und nach Zurückverweisung der Sache nach § 354 Abs. 2 StPO ein Richter zur Mitwirkung an einer Entscheidung in der zurückverwiesenen Sache berufen wäre, der an dem aufgehobenen Urteil mitgewirkt hat, so tritt in entsprechender Anwendung von Randnummer 7, Abs. 1 und 2 an dessen Stelle der in der Geschäftsverteilung vorgesehene Vertreter. Diese Regelung gilt entsprechend bei Wiederaufnahmeverfahren und für den Fall, dass gemäß § 210 Abs. 3 StPO bestimmt worden ist, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts stattzufinden hat.
- 16 (frei bleibend)

B. Eildienst in Zivilsachen

- 17 Sind Mitglieder einer Zivilkammer in dringenden Angelegenheiten, deren Entscheidung keinen Aufschub gestattet (z.B. Arreste und einstweilige Verfügungen), dadurch verhindert, dass sie nicht alsbald erreichbar sind, so werden sie zunächst durch die anderen Mitglieder der betreffenden Zivilkammer und sodann durch die Mitglieder der Eildienstkammer vertreten. Randnummern 6 und 7 gelten entsprechend.

- 18 Den Eildienst übernehmen im Jahr 2018 die Zivilkammern in nachstehender Reihenfolge:

Montags nachfolgende Kammern im Wechsel:

1. Zivilkammer	01.01.	12.02.	26.03	07.05.	18.06.	30.07.	10.09.	22.10.	03.12.
2. Zivilkammer	08.01.	19.02.	02.04.	14.05.	25.06.	06.08.	17.09.	29.10.	10.12.
3. Zivilkammer	15.01.	26.02.	09.04	21.05.	02.07.	13.08.	24.09.	05.11.	17.12.
4. Zivilkammer	22.01.	05.03.	16.04.	28.05.	09.07	20.08.	01.10.	12.11.	24.12.
6. Zivilkammer	29.01.	12.03.	23.04.	04.06.	16.07.	27.08.	08.10.	19.11.	31.12.
7. Zivilkammer	05.02.	19.03	30.04.	11.06.	23.07	03.09.	15.10.	26.11.	

Dienstags bis donnerstags nachfolgende Kammern im 2 Wochenwechsel:

Dienstags:	7.	und	2. Zivilk.	abwechselnd beginnend am	02.01.	mit der	7. Zivilk.
Mittwochs:	4.	und	6. Zivilk.	abwechselnd beginnend am	03.01.	mit der	4. Zivilk.
Donnerstags:	1.	und	3. Zivilk.	abwechselnd beginnend am	04.01.	mit der	1. Zivilk.

Freitags nachfolgende Kammern im Wechsel:

1. Zivilk.		02.02.	16.03.	27.04.	08.06.	20.07.	31.08.	12.10.	23.11.	
2. Zivilk.		09.02.	23.03.	04.05.	15.06.	27.07.	07.09.	19.10.	30.11.	
3. Zivilk.	05.01.	16.02.	30.03.	11.05.	22.06.	03.08.	14.09.	26.10.	07.12.	
4. Zivilk.	12.01.	23.02.	06.04.	18.05.	29.06.	10.08.	21.09.	02.11.	14.12.	
6. Zivilk.	19.01.	02.03.	13.04.	25.05.	06.07.	17.08.	28.09.	09.11.	21.12.	
7. Zivilk.	26.01.	09.03.	20.04.	01.06.	13.07.	24.08.	05.10.	16.11.	28.12.	

Soweit abwechselnder Eildienst auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, zählt dieser Tag in der Reihenfolge mit.

C. Notdienst in Zivilsachen

- 19 Am jeweiligen nach § 5 Abs.1 der Bremischen Arbeitszeitverordnung dienstfreien Werktag vor Weihnachten und Neujahr nimmt die unter B. bestimmte Eildienstkammer den Notdienst in der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr wahr.

D. Bereitschaftsdienst gemäß § 22c GVG

I. Allgemeines

- 20 Zu dem durch die Verordnung des Senators für Justiz und Verfassung vom 25. November 2002 über den gemeinsamen Bereitschaftsdienst bei den Amtsgerichten Bremen und Bremen-Blumenthal (BremGBI. 2002, S. 579), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den gemeinsamen Bereitschaftsdienst bei den Amtsgerichten Bremen und Bremen-Blumenthal vom 24.09.2015 (BremGBI. 2015, S. 457), eingerichteten gemeinsamen Bereitschaftsdienst können die Richter der beteiligten Amtsgerichte und des Landgerichts Bremen herangezogen werden. Ausgenommen sind die Richter, die schwerbehindert sind, die Richter auf Probe während der ersten zwölf Monate ihrer Dienstzeit, Richterinnen, die eine Schwangerschaft angezeigt haben, während der Dauer der Geltung der Beschäftigungsverbote (§§ 3 ff Mutterschutzgesetz) sowie der Präsident des Amtsgerichts Bremen und die Präsidentin des Landgerichts. Von dem unter Randnummer 23 f. bezeichneten Bereitschaftsdienst sind weiter die Richter ausgenommen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Richter

mit reduziertem Arbeitskraftanteil nehmen am Bereitschaftsdienst nur anteilig entsprechend ihrer Reduktion teil.

Der Strafrichter ist für die strafprozessualen Entscheidungen nach StPO / JGG und der Zivilrichter für alle anderen Entscheidungen zuständig.

- 21 Der reguläre richterliche Bereitschaftsdienst ist konzentriert auf hierzu freiwillig bereite Richter und Richterinnen der beteiligten Gerichte. Für die Wahrnehmung des jährlichen Bereitschaftsdienstes werden insgesamt 1,8 Richterarbeitskraft-Anteile (RAK) vom Amtsgericht Bremen (1,3 RAK-Anteile) und vom Landgericht Bremen (0,5 RAK-Anteile) bereitgestellt. Die Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal sind unter Berücksichtigung der Anzahl der Einsatzlagen und des Richteranteils im Verhältnis zu den anderen beteiligten Gerichten vornehmlich zu weiteren Rufbereitschaftsdiensten bei besonderen Einsatzlagen heranzuziehen.

Der reguläre richterliche Bereitschaftsdienst wird von dem Richter am Landgericht Bünemann, den Richterinnen am Amtsgericht Bull und Dr. Gellinger sowie den Richtern am Amtsgericht Bockmann und Reinhard wahrgenommen.

Die Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes ergibt sich aus dem monatlich zu beschließenden Dienstplan. Die oben genannten regulären Bereitschaftsrichter vertreten sich gegenseitig. Erster Vertreter für den Fall einer Verhinderung oder einer eintretenden Überlast, die von dem jeweils diensthabenden Bereitschaftsrichter festgestellt wird, ist der jeweils sich aus der nachfolgenden Liste dem Namen des eigentlich zuständigen Bereitschaftsrichters folgende, bei Verhinderung des letzten der erste Bereitschaftsrichter: 1. RAG Bockmann, 2. RLG Bünemann, 3. RAG Frau Bull, 4. RAG Frau Dr. Gellinger, 5. RAG Reinhard.

Eine Überlast tritt insbesondere dann ein, wenn die zu bearbeitenden unaufschiebbaren Anträge absehbar nicht bis um 24.00 Uhr abgearbeitet werden können.

Bei Verhinderung eines Vertreters rückt der jeweils auf der Liste stehende nächste, bei Verhinderung des letzten der erste Richter nach.

II. Bereitschaftsdienst an Diensttagen

- 22 Der Bereitschaftsdienst findet an Diensttagen in der Zeit von 17.00 bis 21.00 Uhr als Rufbereitschaft statt; zusätzlich ist der Bereitschaftsdienst in der Zeit von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr für Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen einer Unterbringung nach dem BremPsychKG oder nach Betreuungsrecht, die in die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Bremen fallen und für derartige Entscheidungen im Rahmen einer Inhaftierung, die in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bremen fallen, zuständig.

Die Zuständigkeit ist auf unaufschiebbare strafprozessuale Entscheidungen nach StPO/JGG, die durch den Richter zu treffen sind, und weitere unaufschiebbare Entscheidungen, die insbesondere freiheitsentziehende Maßnahmen betreffen, beschränkt.

Während der Rufbereitschaft sind ein Bereitschaftsrichter, der die Aufgaben eines Zivil- und Strafrichters sowie die Aufgaben eines Mitgliedes der Strafvollstreckungskammer gemäß § 78 b Abs. 2 GVG übernimmt, sowie eine Protokollkraft erreichbar.

Die Vorermittlungsrichter bleiben zuständig für alle Verfahren oder Anträge, die bis 17.00 Uhr eingehen. Dabei bedarf es in der Regel eines schriftlichen Antrags sowie der Vorlage der zur Bearbeitung erforderlichen Akten oder Aktenbestandteile.

III. Bereitschaftsdienst an dienstfreien Tagen

23 Der Bereitschaftsdienst findet an den dienstfreien Tagen (Sonnabend, Sonntag, 24. und 31. Dezember, gesetzliche Feiertage) in den Räumen der Vorermittlung des Amtsgerichts Bremen im Alten Gerichtshaus, Raum 240 und 242, statt.

24 Während des Bereitschaftsdienstes sind anwesend:

a) Sonnabends sowie am 24. und 31. Dezember von 10.00 bis 11.00 Uhr ein Bereitschaftsrichter, der die Aufgaben eines Zivil- und Strafrichters sowie die Aufgaben eines Mitgliedes der Strafvollstreckungskammer gemäß § 78 b Abs. 2 GVG übernimmt;

b) Sonntags und an gesetzlichen Feiertagen von 10.00 bis 11.00 Uhr ein Bereitschaftsrichter, der die Aufgaben eines Zivil- und Strafrichters sowie die Aufgaben eines Mitgliedes der Strafvollstreckungskammer gemäß § 78 b Abs. 2 GVG übernimmt.

Die Präsenzzeit endet, wenn die bis um 11.00 Uhr eingegangenen oder von den zuständigen Stellen angekündigten Verfahren oder Anträge - gegebenenfalls nach Unterbrechung - erledigt sind.

Für die in Rz. 22 Abs. 1 genannten Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen besteht von 6:00 Uhr bis 10:00 Uhr und nach Beendigung der Präsenzzeit bis 21:00 Uhr Rufbereitschaft mit den unter Randnummer 20, 21 bezeichneten Aufgaben und dem dort bezeichneten Personal.

Für die übrigen Verfahren und Anträge besteht nach der Beendigung der Präsenzzeit bis 21.00 Uhr Rufbereitschaft mit den unter Randnummer 20, 21 bezeichneten Aufgaben und dem dort bezeichneten Personal.

IV. Besetzung

25 Die Besetzung des Bereitschaftsdienstes an Diensttagen und an dienstfreien Tagen wird vom Präsidium des Landgerichts Bremen im Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte Bremen und Bremen-Blumenthal jeweils monatsweise gesondert beschlossen. Das Amtsgericht Bremen wird den Vorschlag für den Besetzungsplan spätestens vier Werktage vor dem Beginn des Gültigkeitsmonats beim Präsidium des Landgerichts einreichen.

E. Zuständigkeiten

I. Zuständigkeitsregelungen für Zivilsachen und Verfahren nach dem FamFG

1. Allgemeines

26 Der Charakter einer Sache wird nicht dadurch berührt, dass die aus den Rechtsbeziehungen hergeleiteten Ansprüche abgetreten, auf Dritte übergegangen sind oder von einer Partei kraft Amtes bzw. in Prozessstandschaft geltend gemacht werden. Werden Ansprüche aus dem Fehlen eines rechtlichen Grundes für eine Leistung hergeleitet und beruft sich die Gegenseite auf dessen Vorhandensein, so ist auf den streitigen rechtlichen Grund abzustellen.

- 27 Für eine Sache, für die im Hinblick auf die Sonderzuständigkeit zwei verschiedene Kammern zuständig sein könnten, ist diejenige Kammer zuständig, in deren Sonderzuständigkeit der Schwerpunkt des Verfahrens fällt.
- 28 Die Sonderzuständigkeit ist auch dann begründet, wenn nur ein Teil der Sache in die Sonderzuständigkeit fällt.
- 29 Ob eine O- oder OH-Sache aus dem Bezirk des Amtsgerichts Bremerhaven anfällt, bestimmt sich nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten bzw. nach dem internationalen Gerichtsstand, falls das Klagvorbringen nicht auf einen abweichenden besonderen Gerichtsstand abstellt.
- 30 Richtet sich die Klage gegen mehrere Streitgenossen mit verschiedenen Gerichtsständen oder kommen bei objektiver Klagehäufung mehrere Kammern in Betracht, so ist von ihnen - vorbehaltlich der Regelung in Randnummern 26 f. - die Spezialekammer mit der niedrigeren Ordnungszahl zuständig.

2. Begriffsbestimmungen

- 31 „Arzthaftungssachen“ sind Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen von Personen einschließlich der Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Einsicht in ärztliche Behandlungsunterlagen von Patienten oder deren Rechtsnachfolger und Ansprüche der entsprechenden Leistungsträger wegen Heilbehandlungskosten.
- 32 „Banksachen“ sind Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, einschließlich der Bankdarlehensgeschäfte, der Leasing- und Factoringverträge, der Verbraucherkreditverträge bzw. Verbraucherdarlehensverträge, der Forderungen aus Bürgschaften für vorgenannte Verträge mit Ausnahme derjenigen Rechtsstreitigkeiten, die Bankgeschäfte mit Bezug zu Windkraftanlagen betreffen, nicht jedoch private Darlehensgeschäfte.
- 33 „Bausachen“ sind Streitigkeiten über Ansprüche auf Grund von Verträgen, die überwiegend betreffen:
- Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird (Bauleistungen), einschließlich der Ansprüche aus Gewährleistungs- und Erfüllungsbürgschaften, die in Bezug auf die genannten Verträge erklärt wurden;
 - Leistungen der Architekten, Ingenieure und Sonderfachleute im Zusammenhang mit Bauleistungen im eben beschriebenen Sinne;
 - Leistungen aus Baubetreuungen jeder Art;
 - Leistungen aus Verträgen, bei denen die VOB/B vereinbart wurde.
- 34 „Erbrechtliche Streitigkeiten“ sind alle Verfahren, die Ansprüche aus dem 5. Buch des BGB zum Gegenstand haben.
- 35 „Insolvenzsachen“ sind
- Streitigkeiten, welche Ansprüche des Verwalters aus einer Anfechtung nach der Insolvenzordnung, der Gesamtvollstreckungsordnung, der Konkursordnung oder Ansprüche eines Gläubigers nach dem Anfechtungsgesetz zum Gegenstand haben, jeweils im ersten und zweiten Rechtszug;
 - Streitigkeiten über die Ansprüche aus der Pflichtverletzung von Insolvenzverwaltern (§ 60 InsO).

- 36 "Mietsachen" sind
- Streitigkeiten aus Mietverhältnissen über Wohnraum;
 - die in § 93b ZPO aufgeführten Kostensachen;
 - Sachen nach §§ 721 und 794a ZPO;
 - die Räumungssachen nach dem Bundeskleingartengesetz.
- 37 „Streitigkeiten über Windkraftanlagen“ sind Streitigkeiten über die Planung, den Bau, die Lieferung, den Betrieb, die Instandsetzung, die Wartung oder den Rückbau von Windkraftanlagen oder der für sie bestimmten oder verwendeten Teile mit Ausnahme der der 2. Zivilkammer zugewiesenen Verfahren (vgl. Randnummer 73 aa)).
- 38 „Streitigkeiten vor der englischsprachigen Zivilkammer“ (9. Zivilkammer, Abt. B) sind die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, in denen der Rechtsstreit einen internationalen Bezug aufweist und die Parteien übereinstimmend erklären, dass sie die mündliche Verhandlung in englischer Sprache führen wollen und auf einen Dolmetscher verzichten. Ein internationaler Bezug ist in der Regel anzunehmen, wenn eine oder beide Parteien im Ausland ansässig sind, die vertretungsberechtigten Organe einer oder beider Parteien keine deutschen Muttersprachler sind oder die den Rechtsbeziehungen der Parteien zugrunde liegenden Dokumente in englischer Sprache verfasst sind.
- Der Rechtsstreit wird an diese Kammer abgegeben, wenn die klagende Partei mit der Klagschrift bzw. Anspruchsbegründung und die beklagte Partei im Falle der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens mit der Verteidigungsanzeige bzw. bei Anberaumung eines frühen ersten Termins mit der Klagerwiderung dies beantragen.
- Die Zuständigkeit der Kammer bleibt erhalten, wenn die mündliche Verhandlung aus nachträglich eingetretenen Gründen in deutscher Sprache geführt wird.
- 39 "Verkehrsunfallsachen" sind Streitigkeiten aus Unfällen im Straßenverkehr und aus Betriebsgefahr eines Kraftfahrzeuges. Ausgenommen sind Ansprüche
- wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht;
 - wegen Haftung der öffentlichen Gewalt oder Amtspflichtverletzung in Bezug auf Verkehrsanlagen oder Verkehrsregelungen;
 - eines Versicherungsnehmers gegen seine Versicherung (z.B. Kraftfahrtversicherung oder Unfallversicherung) oder der Versicherung gegen den Versicherungsnehmer aus gestörtem Versicherungsvertrag;
 - aus Gebrauchsüberlassungsverträgen wegen der Beschädigung eines Kraftfahrzeuges.
- 40 "Zwangsvollstreckungssachen" sind Vollstreckungsverfahren, in denen das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht oder als Prozessgericht tätig geworden ist.

3. Regelungen zum Sachzusammenhang

- 41 Für Neueingänge, die mit früheren Verfahren im Sachzusammenhang stehen, ist die Kammer zuständig, bei der das früheste Verfahren noch anhängig oder bereits entschieden ist oder durch Prozessvergleich oder auf andere Weise entweder nach Anberaumung eines Verhandlungstermins oder nach einer Entscheidung in der Sache beendet wurde, sofern die Beendigung des Verfahrens bei dem Landgericht oder die Anordnung des Ruhens des Verfahrens nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Hiervon abweichend werden Neueingänge, die mit den in der 8. Zivilkammer anhängigen oder in der 8. oder 10. Zivilkammer beendeten selbstständigen Beweisverfahren in Sachzusammenhang stehen, im Sonderturnus Bausachen verteilt.

Bei selbstständigen Beweisverfahren beginnt die Jahresfrist mit der sachlichen Erledigung des Verfahrens. Als im Sachzusammenhang stehende Sachen gelten mehrere erst- oder zweitinstanzliche Verfahren (einschließlich Widerklagen, Arresten, einstweiligen Verfügungen und selbstständigen Beweisverfahren), wenn sie von denselben Antragstellern oder Antragsgegnern geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen. Ein Haftpflichtprozess gegen einen Rechtsanwalt gilt als im Sachzusammenhang stehend mit dem Vorprozess, aus dem die Haftung des Rechtsanwaltes hergeleitet wird. Hat ein Vorprozess nicht stattgefunden, fällt aber das haftungsbegründende Rechtsverhältnis in die Sonderzuständigkeit einer Kammer, ist diese Kammer auch für den Haftpflichtprozess zuständig.

- 42 Die Regelung in Randnummer 41 findet keine Anwendung, soweit das Verfahren nach Randnummer 72 ff. in die Sonderzuständigkeit einer Kammer fällt.
- 43 Die Regelung in Randnummer 41 ist in Berufungssachen nach einem zuerst eingegangenen Beschwerdeverfahren nur dann anzuwenden, wenn diese Beschwerde sich gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe in der Hauptsache richtete und die Entscheidung eine Beurteilung der Erfolgsaussicht enthielt, oder wenn die Beschwerde Verfahren des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung betraf. Geht im Übrigen nach einer noch nicht entschiedenen Beschwerde die Berufung in derselben Sache ein, so ist die Beschwerde an die für das Berufungsverfahren zuständige Kammer abzugeben.
- 44 Ist das Landgericht als Prozessgericht eines früheren Verfahrens zuständig, ist die Kammer zuständig, die in dem früheren Verfahren entschieden hat.
- 45 In Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) begründet die Sonderzuständigkeit einer Kammer die Zuständigkeit für sämtliche mit dem Verfahren im Zusammenhang stehenden Beschwerden (z.B. Kostenbeschwerden).

4. Regelungen bei Abgabe

- 46 Wird eine Sache, die in die Sonderzuständigkeit einer Kammer fällt, einer anderen Kammer zugeteilt, ist sie an die zuständige Kammer, ggf. durch Vorlage bei der Registerstelle über den entsprechenden Turnus, abzugeben. Sobald die übernehmende Kammer der Abgabe zugestimmt oder bei Meinungsverschiedenheiten das Präsidium entschieden hat, ist die Sache der Registerstelle vorzulegen. Die Kammer, an die die Sache zunächst gelangt war, bleibt zuständig, sofern die Sache in ihre Sonderzuständigkeit fällt; dabei findet eine Berücksichtigung in dem entsprechenden Turnus zur Sonderzuständigkeit statt.

Gelangt eine Sache in der Annahme einer Sonderzuständigkeit in eine Kammer, obwohl diese Sonderzuständigkeit tatsächlich nicht gegeben ist, so ist sie der Registerstelle zur Berücksichtigung in den Turnussen vorzulegen. Die Kammer bleibt zuständig, sofern es sich um eine allgemeine Zivilsache handelt.

- 47 Die Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn die Kammer bereits in der Sache über ein Prozesskostenhilfegesuch entschieden, einen Beweisbeschluss (§ 358 a ZPO) erlassen, eine andere Entscheidung in der Sache erlassen oder ein Termin stattgefunden hat. Dies gilt nicht für Verfahren, in denen die Zuständigkeit einer bestimmten Kammer gesetzlich begründet ist.
- 48 Die Registerstelle behandelt die abgegebene Sache wie einen Neueingang. Maßgeblich für die Bestimmung der Reihenfolge (vgl. Randnummer 56 ff.) ist insoweit der Eingang auf der Registerstelle. Der abgebenden Kammer werden die Zuweisungspunkte, welche ihr für diese Sache gutgeschrieben wurden, unverzüglich abgezogen.

Der Kammer, die die Sache erhält, werden die nach dem unter Randnummer 61 dargestellten Verfahren ermittelten Zuweisungspunkte für die Sache gutgeschrieben.

Wird ein Verfahren, das vor dem 01.01.2018 eingegangen ist, nach dem 01.01.2018 an eine andere Zivilkammer abgegeben, so erfolgen die Buchungen nach Maßgabe der Randnummer 61 mit folgender Besonderheit: bei der abgebenden Kammer wird für die ursprünglichen Gutschriften die Punktzahl abgezogen, die sich aus der damaligen Wertigkeit der Sache multipliziert mit zehn, geteilt durch den aktuellen Arbeitskraftanteil der abgebenden Kammer gem. Anlage A zum Geschäftsverteilungsplan ergibt.

- 49 Sind abgegebene Sachen von einer Kammer dieses Gerichts verbunden worden, werden sie auf den Turnus wie nicht verbundene Sachen angerechnet.
- 50 Durch eine Abgabe wird die Zuteilung der zwischenzeitlich verteilten Sachen nicht berührt.

5. Gem. § 7 Abs. 4 S. 1 Brem. AktO aufgenommene oder fortgesetzte Sachen und zurückverwiesene Sachen

- 51 Verfahren, die lediglich nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten oder (z.B. nach sechsmonatigem Ruhen) aktenordnungsmäßig als neue Sache zählen, werden von der bislang zuständigen Kammer weiterbearbeitet, ohne dass eine nochmalige Anrechnung auf den Turnus erfolgt.
- 52 Vom Oberlandesgericht zurückverwiesene Sachen gelten als neue Sachen. Das gleiche gilt, wenn eine vom Landgericht zurückverwiesene Sache erneut zum Landgericht gelangt. Für diese Verfahren verbleibt es bei der ursprünglichen Zuständigkeit.

6. Prozessverbindungen, weitere Rechtsmittel

- 53 Wird eine Sache durch Verbindung von einer anderen Kammer übernommen, ist dies der Registerstelle zu melden. Dort werden der übernehmenden Kammer die Zuweisungspunkte der Sache gutgeschrieben und der abgebenden Kammer die Zuweisungspunkte der Sache abgezogen.
- 54 Wird in derselben Sache ein weiteres Rechtsmittel (z.B. Berufung der anderen Partei) gegen dieselbe Entscheidung eingelegt, so ist bei der Kammer, der das erste Rechtsmittel zugeteilt worden ist, das weitere Rechtsmittel nicht auf den Turnus anzurechnen.

7. Turnussystem der Zivilkammern

a) Grundsätze

- 55 Für die Verteilung der in die Sonderzuständigkeit und in die allgemeine Zuständigkeit der Zivilkammern fallenden O-, OH-, S-, T- und AR-Verfahren gilt das Turnussystem.

Sachen (O-, OH-, S-, T-, und AR-Verfahren), für die eine Sonderzuständigkeit nur einer Zivilkammer besteht oder bei denen bereits aus der Antrags- oder Klageschrift die Zuständigkeit der Kammer erkennbar ist, werden der zuständigen Kammer unmittelbar zugeteilt und im Stammturnus „ZIVIL“ gutgeschrieben.

Sachen, für die eine Sonderzuständigkeit in mehreren Zivilkammern besteht, werden im jeweiligen Sonderturnus verteilt. Die Zuweisung in einen Sonderturnus hat eine Gutschrift im Stammturnus „ZIVIL“ zur Folge, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Gutschrift im Stammturnus richtet sich dabei nach der Wertigkeit der

Sache und dem Arbeitskraftanteil der Kammer im Stammturnus (siehe zur Berechnung der Zuweisungspunkte Randnummer 61)

b) Verteilung der Sachen

- 56 Die Registerstelle verteilt die Sachen in der Reihenfolge ihres Eingangs (Zeitstempel) bei der Eingangsstelle. Bei über das EGVP eingegangenen Sachen ist der Eingang des Ausdrucks auf der Registerstelle maßgeblich.
- 57 aa)
Gehen Sachen gleichzeitig ein, so werden zunächst die Eilverfahren (Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, Räumungsbeschwerden und Verfahren, in denen die sofortige Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragt wird) ausgesondert, erfasst und im jeweiligen Turnus verteilt. Sind mehrere Eilverfahren gleichzeitig eingegangen, so bestimmt die Registerstelle die Reihenfolge der Sachen nach alphabetischer Reihenfolge. Hierfür gelten die Allgemeinen Bestimmungen in Randnummer 2. Auch die übrigen gleichzeitig eingegangenen Sachen werden in alphabetische Reihenfolge gebracht und nach dieser Reihenfolge verteilt.
- 58 Eingänge aus dem Nachtbriefkasten werden als am Stempeldatum gleichzeitig eingegangen behandelt. Die übrigen gleichzeitig eingegangenen Sachen werden ebenfalls nach alphabetischer Reihenfolge verteilt.
- 59 Ist eine neue Sache in den Geschäftsgang gelangt, ohne der Registerstelle vorgelegt worden zu sein, ist sie unverzüglich der Registerstelle zuzuleiten. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist dann die Vorlage der neuen Sache bei der Registerstelle maßgebend.
- 60 bb)
Die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Turnuskreise ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte (ZP) der Kammer, die auf einem Punktekonto für jedes zugewiesene Verfahren gutgeschrieben werden.
- Bei mehreren zuständigen Kammern ist die Kammer mit dem niedrigsten Punktestand im Zeitpunkt der Zuteilung für das Verfahren zuständig. Bei identischem Punktestand ist die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig (z.B. die 1. Zivilkammer vor der 2. Zivilkammer).
- 61 Die Zuweisungspunkte (ZP) im jeweiligen Turnus errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit der zugewiesenen Verfahren (W) durch die Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA) geteilt wird:
- $$ZP = W : AKA.$$
- Nach jeder Division wird dabei auf Hundertstel gerundet.
- 62 Das Präsidium setzt die Arbeitskraftanteile für jede Kammer fest. Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft. Es ist jedoch frei, auch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen (z.B. längere Dienstunfähigkeit, Proberichter im ersten Jahr der Tätigkeit in einer Zivilkammer, Dezernatswechsel, Mutterschutzzeiten). Die Arbeitskraftanteile der Kammern für die jeweiligen Turnusse ergeben sich aus der **Anlage A zum Geschäftsverteilungsplan**, es sei denn es ist im Folgenden etwas Abweichendes geregelt.

- 63 cc)
Sämtliche Zivilkammern beginnen zum 01.01.2018 mit dem Punktestand Null.

Bei einem durch die Eingänge bis zum 31.12.2017 zum Stichtag 01.01.2018 entstandenen Ungleichgewicht bleibt die Vergabe von Bonuspunkten per 01.02.2018 vorbehalten.

c) Turnusse

- 64 Über den Stammturnus „ZIVIL“ für allgemeine Zivilsachen werden alle Sachen verteilt, für die kein Sonderturnus besteht.

- 65 Es bestehen folgende Sonderturnusse, die dem Stammturnus „ZIVIL“ vorgeschaltet sind:

Sonderturnus „Banksachen“ gem. Randnummer 32 für O-, OH-, S- und T-Sachen

Sonderturnus „Arzthaftungssachen“ gem. Randnummer 31 für O-, OH-, S- und T-Sachen

Sonderturnus „Bausachen“ gem. Randnummer 33 für O-, OH-, S- und T-Sachen

Sonderturnus „Mietsachen“ gem. Randnummer 36 für O-, OH-, S- und T-Sachen

Sonderturnus „Bremerhaven“ gem. Randnummer 29 für O-, OH-, S- und T-Sachen mit Ausnahme der Verkehrsunfallsachen.

Sonderturnus „S“ (Berufungssachen, die nicht in die Sonderzuständigkeit einer Kammer fallen)

Sonderturnus „OH“ (selbstständige Beweisverfahren, die nicht in die Sonderzuständigkeit einer Kammer fallen).

d) Wertigkeiten der Zivilgeschäfte

- 66 Soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist, hat jede Sache den Wert 10.

Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegte Wertigkeit in der Akte.

- 67 aa) O- und S-Sachen

Arzthaftungssache	18
Bausache	18
Streitigkeit aus Kapitalanlageberatung	15
Streitigkeit aus der Berufstätigkeit der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer	15
Streitigkeiten über die Auseinandersetzung von Gesellschaften	15
Streitigkeiten aus Handelsvertretern und Prinzipalen	15
Streitigkeiten im Marken- und Kartellrecht	20
Streitigkeiten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, im Namensrecht und über Domainnamen	8
Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts	12
Streitigkeiten aus Speditionsverträgen, des Lagergeschäfts und des Hafenumschlags	12

KfH-Bausachen 15

68 bb) OH-Sachen

Für jede eingehende OH-Sache wird eine Wertigkeit von 5 angesetzt.
Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

Bausache 15
Arzthaftungssache 10

69 cc) T-Sachen

Für jede eingehende T-Sache wird eine Wertigkeit von 3 angesetzt.
Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

Betreuungssachen: 5
Unterbringungssachen: 5

e) Anrechnung der Eingänge der 9. Zivilkammer (Abt. B) im Turnus:

70 Den Zivilkammern, denen die Richter der 9. Zivilkammer, Abt. B, angehören, wird jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres ein Bonus von 15 Zuweisungspunkten nach Maßgabe ihrer Arbeitskraft im Stammturnus „ZIVIL“ für jede in der 9. Zivilkammer, Abt. B, eingegangene Sache gewährt.

8. Stamm- und Sonderturnusse

71 Am Stammturnus „ZIVIL“ nehmen die 1., 2., 3., 4., 6., 7. und 8. Zivilkammer teil.

Am Sonderturnus „Banksachen“ nehmen die 2. und 4. Zivilkammer teil.

Am Sonderturnus „Arzthaftung“ nehmen die 1. und 3. Zivilkammer teil.

Am Sonderturnus „Bausachen“ nehmen die 2., 3. und 7. Zivilkammer teil.

Am Sonderturnus „Mietsachen“ nehmen die 1. und 2. Zivilkammer teil.

Am Sonderturnus „Bremerhaven“ nehmen die 3. Zivilkammer und die 6. Zivilkammer teil.

Am Sonderturnus „S“ nehmen die 1., 2., 3., 4., 6. und die 7. Zivilkammer teil.

Am Sonderturnus „OH“ nehmen die 1., 2., 3., 4., 6. und die 7. Zivilkammer teil.

9. Zuständigkeiten der Zivilkammern im Einzelnen

72 a) 1. Zivilkammer:

aa) Sonderzuständigkeit in O-, S-, OH- und T- Sachen

- (1) Arzthaftungssachen gemäß Randnummer 31 einschließlich der Bremerhavener Sachen;
- (2) Amtshaftungssachen im Sinne von §§ 839 BGB, 71 GVG mit Ausnahme der Verkehrsunfallsachen und Sachen gegen die Bundesrepublik Deutschland, die Freie Hansestadt Bremen (Land), die Stadtgemeinde Bremen aus Aufopferung und der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, mit Ausnahme

- der Bremerhavener Amtshaftungssachen aus Verkehrssicherungspflichtverletzungen;
- (3) Sachen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG);
 - (4) Enteignungssachen, auch aus enteignungsgleichem Eingriff, einschließlich der Bremerhavener Sachen;
 - (5) Sachen aus Entscheidungen der Verteidigungslastenämter, einschließlich der Bremerhavener Sachen;
 - (6) Sachen nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Schutzbereichsgesetz und dem Landbeschaffungsgesetz, einschließlich der Bremerhavener Sachen;
 - (7) Sachen nach § 6 UnterlassungsklagenG, einschließlich der Bremerhavener Sachen;
 - (8) Ehesachen;
 - (9) Mietsachen gem. Randnummer 36
 - (10) Banksachen gem. Randnummer 32 einschließlich der Bremerhavener Sachen.

bb) Allgemeine Zuständigkeit

O-, S-, T-, OH- und AR-Sachen nach Turnus;

cc) Beschwerden in

- (1) Enteignungssachen, auch aus enteignungsgleichem Eingriff einschließlich Zwangsvollstreckungsbeschwerden im Zusammenhang mit Enteignungsverfahren;
- (2) Kostensachen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (ausgenommen Entscheidungen nach §§ 91 a, 99 Abs. 2 ZPO), wenn die Hauptsache nicht bei einer anderen Zivilkammer anhängig ist oder war, einschließlich der Bremerhavener Sachen.

73 b) 2. Zivilkammer:

aa) Sonderzuständigkeit in O-, S-, OH- und T- Sachen

- (1) „Banksachen“ gem. Randnummer 32 einschließlich der Bremerhavener Sachen
- (2) Rechtsstreitigkeiten, die Bankgeschäfte mit Bezug zu Windkraftanlagen betreffen
- (3) Entscheidungen in Kompetenzstreitigkeiten zwischen bremischen Amtsgerichten;
- (4) Mietsachen gem. Randnummer 36
- (5) Bausachen gem. Randnummer 33 einschließlich der Bremerhavener Sachen mit Ausnahme von Streitigkeiten über Windkraftanlagen

bb) Allgemeine Zuständigkeit

O-, S-, T-, OH- und AR-Sachen nach Turnus;

cc) Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen

- (1) in denen das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht entschieden hat einschließlich der Bremerhavener Sachen (M-Verfahren);
- (2) in denen das Amtsgericht als Prozessgericht entschieden hat einschließlich der Bremerhavener Sachen, es sei denn der Verfahrensgegenstand fällt in die Sonderzuständigkeit einer Zivilkammer; in diesem Falle ist diese Zivilkammer, ggf. nach Turnus, zuständig.

74 c) 3. Zivilkammer:

aa) Sonderzuständigkeit in O-, S-, OH- und T- Sachen

- (1) Arzthaftungssachen gem. Randnummer 31 einschließlich der Bremerhavener Sachen
- (2) Bausachen gem. Randnummer 33 einschließlich der Bremerhavener Sachen mit Ausnahme von Streitigkeiten über Windkraftanlagen.

bb) Allgemeine Zuständigkeit

- (1) O-, S-, T-, OH- und AR-Sachen nach Turnus;
- (2) O- sowie S-Sachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Bremerhaven mit Ausnahme der Verkehrsunfallsachen

cc) Beschwerden (einschließlich der Bremerhavener Sachen) in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen.

75 d) 4. Zivilkammer:

aa) Sonderzuständigkeit in O-, S-, OH- und T- Sachen:

- (1) Streitigkeiten aus Banksachen gem. Randnummer 32 einschließlich der Bremerhavener Sachen
- (2) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, einschließlich der Bremerhavener Sachen, es sei denn, die Regelungen in Randnummer 41 Satz 5 und 6 greifen, sowie WEG-Sachen im Sinne des § 43 Ziff. 1 - 4 WEG in der ab 1.7.2007 geltenden Fassung einschließlich der Bremerhavener Sachen; die 4. Zivilkammer ist aber zuständig für Haftpflichtprozesse gegen einen Rechtsanwalt, denen Rechtsverhältnisse zugrunde liegen, die aus einem Anspruch gem. der Sonderzuständigkeit der 4. Zivilkammer zu a) aa) hergeleitet werden, es sei denn, es hat ein Vorprozess bei der 1. oder 2. Zivilkammer stattgefunden; dann werden diese Kammern im Wege des Sachzusammenhangs zuständig;

bb) Allgemeine Zuständigkeit

O-, S-, T-, OH- und AR-Sachen nach Turnus;

cc) Beschwerden, einschließlich der Bremerhavener Sachen

- (1) nach § 156 KostO, § 15 BNotO und § 54 BeurkG;
- (2) WEG-Sachen im Sinne des § 43 WEG in der bis zum 30.6.2007 geltenden Fassung.

76 e) 5. Zivilkammer:

aa) Beschwerden in

- (1) Vormundschafts- und Betreuungssachen;
- (2) Unterbringungssachen (§ 312 FamFG);

bb) Verfahren nach dem Gesetz zur Therapieunterbringungsgesetz – ThUG) einschließlich der Bremerhavener Sachen.

77 f) 6. Zivilkammer:

aa) Sonderzuständigkeit in O-, S-, OH- und T- Sachen

- (1) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen, soweit sie sich nicht aus § 3 PflVersG a.F. bzw. § 115 VVG n.F. herleiten, einschließlich der Bremerhavener Sachen;
- (2) Staatshaftungssachen und Sachen aus Aufopferung und der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten gegen die Stadtgemeinde Bremerhaven;

- (3) Streitigkeiten über Windkraftanlagen gem. Randnummer 37;
- (4) Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten entsprechend § 95 Abs. 1 Nr. 4 Lit. a) GVG mit Ausnahme von Verfahren nach dem SpruchG sowie Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis zwischen Mitgliedern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern einschließlich der Bremerhavener Sachen;
- (5) Streitigkeiten in Insolvenzsachen einschließlich der Bremerhavener Sachen gem. Randnummer 35;
- (6) Erbrechtliche Streitigkeiten einschließlich der Bremerhavener Sachen gem. Randnummer 34
- (7) Verkehrsunfallsachen gem. Randnummer 39 aus dem Bezirk des Amtsgerichts Bremerhaven;

bb) Allgemeine Zuständigkeit

O-, S-, T-, OH- und AR-Sachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Bremerhaven;

cc) Beschwerden in Vormundschafts- und Betreuungssachen des Amtsgerichts Bremerhaven einschließlich der Unterbringungssachen (§ 312 FamFG) mit Ausnahme der Verfahren nach ThUG (Randnummer 76).

78 g) 7. Zivilkammer:

aa) Sonderzuständigkeit in O-, S-, OH- und T- Sachen

- (1) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film, Fernsehen und Internet, einschließlich der Bremerhavener Sachen;
- (2) Streitigkeiten aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts, einschließlich der Bremerhavener Sachen;
- (3) Verkehrsunfallsachen gem. Randnummer 39
- (4) Bausachen gem. Randnummer 37 mit Ausnahme von Streitigkeiten über Windkraftanlagen

bb) Allgemeine Zuständigkeit

O-, S-, T-, OH- und AR-Sachen nach Turnus;

cc) Alle Beschwerden, die nicht in die Sonderzuständigkeit einer Kammer fallen

79 f) 8. Zivilkammer:

aa) aus dem Bestand der 1. Zivilkammer dort aus dem Einzelrichterdezernat Ri. Dr. Hoffmann gemäß Liste vom 19.12.2017 sämtliche OH-Verfahren, die 13 jüngsten Verfahren sowie die gem. Terminliste vom 20.12.2017 auf den 05.02.2018, 19.03.2018 und 03.04.2018 terminierten Verfahren, die nicht in die Sonderzuständigkeiten der 1. Zivilkammer fallen;

bb) aus dem Bestand der 9. Zivilkammer der Bestand aus dem Einzelrichterdezernat VRLG Kornol gemäß Liste vom 19.12.2017

cc) Sonderzuständigkeit in O-, S-, OH- und T-Sachen aus Streitigkeiten zwischen Handelsvertretern und Prinzipalen;

dd) Allgemeine Zuständigkeit

O-, S-, OH-, T- und AR- Sachen nach Turnus.

80 g) 9. Zivilkammer, Abt. A:

aa) Sonderzuständigkeit in O-, S-, OH- und T-Sachen

- (1) Streitigkeiten im Marken-, Kartell- und Wettbewerbsrecht, einschließlich der Bremerhavener Sachen;
- (2) im Namensrecht, soweit es sich um die Verwechselbarkeit im geschäftlichen Verkehr und um Streitigkeiten über Domain-Namen handelt, einschließlich der Bremerhavener Sachen;
- (3) Verfahren nach § 98 AktG, einschließlich der Bremerhavener Sachen;
- (4) Spruchverfahren nach dem SpruchG;
- (5) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts (§ 95 I Nr. 4 f GVG) - mit Ausnahme des Gütertransports zur See -, einschließlich der Bremerhavener Sachen;
- (6) aus Speditionsverträgen einschließlich der SVS, SpV und SLVS Versicherungen, aus Vertragsverhältnissen der Güterbeförderung zu Lande, zu Wasser und zu Luft einschließlich des Hafenumschlags und des Lagergeschäfts sowie der Transport- und Haftpflichtversicherung, einschließlich der Bremerhavener Sachen;

bb) Allgemeine Zuständigkeit
O-, S-, OH-, T- und AR- Sachen nach Turnus.

81 h) 9. Zivilkammer, Abt. B:

Streitigkeiten aus der Zuständigkeit gem. Randnummer 38

82 j) 10. Zivilkammer:

Beschwerden in Sachen betreffend Verfahren in Freiheitsentziehungssachen nach dem 7. Buch des FamFG und nach dem Bremischen Polizeigesetz, einschließlich der Bremerhavener Sachen.

II. Kammer für Baulandsachen:

83 Die der Kammer für Baulandsachen durch Gesetz zugewiesenen Sachen, einschließlich der Bremerhavener Sachen.

Die 1. Zivilkammer erhält für jede Baulandsache im Stammturnus „ZIVIL“ eine Gutschrift von 15 Punkten nach Maßgabe ihrer Arbeitskraft.

III. Wiedergutmachungskammer, Entschädigungskammer:

84 Die den Kammern durch Gesetz zugewiesenen Sachen, einschließlich der Bremerhavener Sachen.

Die 3. Zivilkammer erhält für jede Wiedergutmachungs- und Entschädigungssache im Stammturnus ZIVIL eine Gutschrift von 15 Punkten nach Maßgabe ihrer Arbeitskraft.

IV. Kammern für Handelssachen

1. Sonderzuständigkeiten und Turnussystem der Kammern für Handelssachen

a) Grundsätze

85 Für die Verteilung der in die Sonderzuständigkeit und in die allgemeine Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen fallenden O-, OH-, S- und T-Verfahren gilt das Turnussystem.

Sachen (O-, OH-, S- und T- und AR-Verfahren), für die eine Sonderzuständigkeit nur einer Kammer für Handelssachen besteht, werden der zuständigen Kammer unmittelbar zugeteilt und im Stammturnus „KfH“ gutgeschrieben.

Sachen, für die eine Sonderzuständigkeit in mehreren Kammern für Handelssachen besteht, werden im jeweiligen Sonderturnus verteilt. Die Zuweisung in einen Sonderturnus hat eine Gutschrift im Stammturnus „KfH“ zur Folge, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Gutschrift im Stammturnus richtet sich dabei nach der Wertigkeit der Sache und dem Arbeitskraftanteil der Kammer im Stammturnus.

b) Verteilung der Geschäfte

- 86 Die Verteilung der Geschäfte der Kammer für Handelssachen erfolgt wie unter Randnummer 56 geregelt.

Sämtliche Kammern für Handelssachen beginnen zum 01.01.2018 mit dem Punktestand Null. Bei einem durch die Eingänge bis zum 31.12.2017 zum Stichtag 01.01.2018 entstandenen Ungleichgewicht bleibt die Vergabe von Bonuspunkten per 01.02.2018 vorbehalten.

c) Turnusse

- 87 Über den Stammturnus „KfH“ werden alle Sachen verteilt, für die kein Sonderturnus besteht.

Es besteht folgender Sonderturnus, der dem Stammturnus „KfH“ vorgeschaltet ist:

Sonderturnus „KfH-Bausachen“ gem. Randnummer 33 für O-, OH-, S- und T-Sachen

d) Wertigkeiten der Geschäfte der Kammern für Handelssachen

- 88 Soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist, hat jede Sache den Wert 10.

aa) O- und S-Sachen

Streitigkeiten aus Handelsvertretern und Prinzipalen	15
Streitigkeiten im Marken- und Kartellrecht	20
Streitigkeiten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, im Namensrecht und über Domainnamen	8
Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts	12
Streitigkeiten aus Speditionsverträgen, des Lagergeschäfts und des Hafenumschlags	12
KfH-Bausachen	15

bb) OH-Sachen

Für jede eingehende OH-Sache wird eine Wertigkeit von 5 angesetzt. Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

KfH-Bausache	15
--------------	----

cc) T-Sachen

Für jede eingehende T-Sache wird eine Wertigkeit von 3 angesetzt.

Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegte Wertigkeit in der Akte.

e) Stamm- und Sonderturnusse

89 Am Stammturnus „KfH“ nehmen die 1., 2., und 3. Kammer für Handelssachen teil.

Am Sonderturnus „KfH-Bausachen“ nehmen die 1. und 2. Kammer für Handelssachen teil.

2. Zuständigkeiten der Kammern für Handelssachen im Einzelnen

90 a) 1. Kammer für Handelssachen:

aa) Aus dem Bestand der 3. Kammer für Handelssachen gemäß der Verfahrensliste vom 20.12.2017 von den 30 jüngsten, nicht in die Sonderzuständigkeit der 3. Kammer für Handelssachen fallenden Sachen von jeweils drei Sachen fortlaufend jede 3. Sache, beginnend mit den jüngsten Verfahren in absteigender Reihenfolge; unberücksichtigt bleiben die Streitigkeiten zwischen Handelsvertretern und Prinzipalen, die in die 4. Kammer für Handelssachen übergehen.

bb) Sonderzuständigkeit: Sachen, in denen Ansprüche erhoben werden

- (1) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts (§ 95 I Nr. 4 f GVG) - mit Ausnahme des Gütertransports zur See -, einschließlich der Bremerhavener Sachen;
- (2) aus Speditionsverträgen einschließlich der SVS, SpV und SLVS Versicherungen, aus Vertragsverhältnissen der Güterbeförderung zu Lande, zu Wasser und zu Luft einschließlich des Hafenumschlags und des Lagergeschäfts sowie der Transport- und Haftpflichtversicherung, einschließlich der Bremerhavener Sachen;
- (3) Bausachen in O- und OH-Verfahren.

cc) Allgemeine Zuständigkeit

O-, S-, T-, AR- und OH-Sachen nach Turnus.

91 b) 2. Kammer für Handelssachen:

aa) Aus dem Bestand der 3. Kammer für Handelssachen gemäß der Verfahrensliste vom 20.12.2017 von den 30 jüngsten, nicht in die Sonderzuständigkeit der 3. Kammer für Handelssachen fallenden Sachen von jeweils 3 Sachen fortlaufend jede 1. und 2. Sache, beginnend mit den jüngsten Verfahren in absteigender Reihenfolge; unberücksichtigt bleiben die Streitigkeiten zwischen Handelsvertretern und Prinzipalen, die in die 4. Kammer für Handelssachen übergehen.

bb) Sonderzuständigkeit:

- (1) Sachen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Markengesetz, dem Designgesetz, Sachen gemäß § 87 Abs. 1 GWB, einschließlich der Bremerhavener Sachen;
- (2) Streitigkeiten im Namensrecht, soweit es sich um die Verwechselbarkeit im geschäftlichen Verkehr und um Streitigkeiten über Domain-Namen handelt, einschließlich der Bremerhavener Sachen;
- (3) Bausachen in O- und OH-Verfahren.

cc) Allgemeine Zuständigkeiten

O-, S-, T-, AR- und OH-Sachen nach Turnus.

92 c) 3. Kammer für Handelssachen:

aa) Sonderzuständigkeiten

- (1) Streitigkeiten über Windkraftanlagen, vgl. Randnummer 37
- (2) Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten entsprechend § 95 Abs. 1 Nr. 4 Lit. a) GVG mit Ausnahme von Verfahren nach dem SpruchG einschließlich der Bremerhavener Sachen;

bb) Allgemeine Zuständigkeiten

O-, S-, T-, AR- und OH- Sachen nach Turnus.

93 d) 4. Kammer für Handelssachen:

aa) Aus dem Bestand der 3. Kammer für Handelssachen gemäß der Verfahrensliste vom 20.12.2017 die Streitigkeiten zwischen Handelsvertretern und Prinzipalen.

bb) Sonderzuständigkeiten

Streitigkeiten zwischen Handelsvertretern und Prinzipalen

cc) Allgemeine Zuständigkeiten

O-, S-, T-, AR- und OH- Sachen nach Turnus.

V. Güterichter

94 Beim Landgericht Bremen sind Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO bestimmt, die als nicht entscheidungsbefugte Richter in einer Güterichterverhandlung sich um eine konsensuale Lösung des Konflikts bemühen und hierfür auch die Grundsätze und Methoden der Mediation einsetzen.

95 Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander und berücksichtigen hierbei auch die Wünsche der Beteiligten.

96 Güterichter sind:

VRLG Herr Behrens

RLG Frau Dr. Behrens

VRLG Herr Bolay

RLG Frau Dr. Degenhardt

RLG Herr Dumas

VRLG Frau Göhrs

PrLG Frau Goldmann

VRLG Herr Dr. Helberg

VRLG Frau Kasper

RLG Frau Kunte

RLG Frau Martin

VRLG Herr Dr. Pellegrino

RLG Frau Petrika

VRLG Herr Schmedes

VRLG Herr Dr. Schröder

RLG Frau Tantzen

97 Den Zivilkammern und **Kammern für Handelssachen**, denen Güterichter angehören, wird jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres ein Bonus im Stammturnus „ZIVIL“ oder im Stammturnus „KfH“ für jede in den

vorangegangenen 3 Monaten durchgeführte Güterichterbehandlung gewährt, unabhängig davon, wie viele Termine für die einzelne Sache durchgeführt wurden.

Der Bonus wird wie folgt berechnet:

8 Punkte : AKA der Kammer, der der Bonus angerechnet wird, zum Zeitpunkt des Stichtags.

Die Anrechnung findet in folgenden Kammern statt:

Güterichter	Kammer, in der die Boni angerechnet werden
VRLG Herr Behrens	1. Kammer für Handelssachen
RLG Frau Dr. Behrens	6. Zivilkammer
VRLG Herr Bolay	3. Zivilkammer
RLG Herr Dumas	3. Zivilkammer
VRLG Frau Göhrs	7. Zivilkammer
PrLG Frau Goldmann	keine Anrechnung
VRLG Herr Dr. Helberg	1. Zivilkammer
VRLG Frau Kasper	keine Anrechnung
RLG Frau Kunte	4. Zivilkammer
VRLG Herr Dr. Pellegrino	2. Zivilkammer
RLG Frau Petrika	7. Zivilkammer
VRLG Herr Schmedes	2. Kammer für Handelssachen
VRLG Herr Dr. Schröder	8. Zivilkammer
RLG Frau Tantzen	2. Zivilkammer

Die sich ergebende Entlastung wird durch die Präsidentin des Landgerichts jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres ermittelt und durch Beschluss des Präsidiums festgestellt.

VI. Strafkammern und Jugendkammern (einschließlich Strafkammern und Jugendkammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven)

1. Übergangsregeln

- 98** Soweit sich die Zuständigkeiten der Strafkammern durch diesen Geschäftsverteilungsplan ändern, insbesondere durch den Übergang von Beständen, die Schließung, Einrichtung oder Neugliederung von Kammern, gelten die für die einzelnen Strafkammern aufgeführten Sonderregelungen (siehe Randnummern 171 ff. und 222 ff. Übergänge von Beständen werden im jeweiligen Turnus nur berücksichtigt, wenn dieses besonders aufgeführt ist.

2. Allgemeines

- 99** Die Strafkammern bearbeiten die Verfahren im Turnussystem, soweit nicht durch Gesetz oder den Geschäftsverteilungsplan anderes geregelt ist. Durch eine Abgabe oder eine fehlerhafte Eintragung wird die Zuteilung der zwischenzeitlich verteilten Sachen nicht berührt.
- 100** Die Großen Strafkammern einschließlich der Großen Strafkammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven (Strafkammern 60, 61 und 65) und der Großen Wirtschaftsstrafkammern entscheiden über erstinstanzliche Verfahren hinaus in Verfahren über Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 Abs. 2 GVG) als erweiterte kleine Strafkammern in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und dem weiteren Beisitzer – bei mehreren weiteren Beisitzern diese in der

Reihenfolge der Aufführung im Geschäftsverteilungsplan, vgl. Randnummer 243 und 244 –, bei dessen Verhinderung dem 1. Beisitzer (stellv. Vorsitzenden).

3. Turnussystem der Strafkammern

a) Grundsätze

- 101** Die nicht unter die Sonderzuständigkeiten einzelner Strafkammern fallenden Sachen werden getrennt im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“, im besonderen Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“, im besonderen Turnus „Schwurgerichtssachen“, im besonderen Turnus „Jugendkammer 1. Instanz“, im besonderen Turnus „Wirtschaftsstrafsachen“, im besonderen Turnus „Große Strafkammer Bremerhaven – Allgemeine Strafsachen“, im Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“, im besonderen Turnus „Kammer für Bußgeldsachen“, im besonderen Turnus „Beschwerden Bremerhaven“, im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“ und im Turnus „Berufungen – Allgemeine Strafsachen“ verteilt.
- 102** Verfahren, die lediglich aktenordnungsmäßig als neue Sache zählen (z.B. bei vorläufiger Einstellung gemäß § 205 StPO), werden von der bislang zuständigen Kammer weiterbearbeitet, ohne dass eine (nochmalige) Anrechnung auf den Turnus erfolgt.
- 103** Die „Registerstelle der Strafkammern Bremen“ verteilt die Sachen in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Registerstelle nacheinander auf die am jeweiligen Turnus teilnehmenden Strafkammern entsprechend der dort aufgeführten Zuständigkeit. Die Turnuszuteilung erfolgt nach den Ordnungszahlen der teilnehmenden Kammern, beginnend mit der niedrigsten Ordnungszahl. Maßgebend ist der Eingang bei der Registerstelle des Landgerichts, auch soweit die Sachen in die Zuständigkeit der Strafkammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven (Strafkammern 60 bis 65) fallen. Verbundene und übernommene (z.B. nach § 13 Abs. 2 StPO) Verfahren gelten, bezogen auf die erst- bzw. zweitinstanzlichen Turnusse, als in dem Zeitpunkt eingegangen, in welchem der Verbindungs- oder Übernahmebeschluss der Registerstelle zugeht – mit Ausnahme der Vorlagen eines Amtsgerichts auf Übernahme gemäß §§ 209 Abs. 2, 225a Abs. 1 StPO, 40 Abs. 2 bis 4 JGG: diese gelten als in dem Zeitpunkt eingegangen, in welchem die Vorlage bei der Registerstelle eingeht.
- 104** Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, verteilt die Registerstelle sie – gegebenenfalls innerhalb eines jeden Turnus getrennt – in der Reihenfolge der (aufsteigenden) Jahreszahlen des jeweiligen staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens des vorgelegten Verfahrens, bei gleicher Jahreszahl in der (aufsteigenden) Reihenfolge der vor der Jahreszahl stehenden Aktenzeichen. Decken sich auch die vor der Jahreszahl stehenden Aktenzeichen, ist auf die Ordnungsnummer des staatsanwaltschaftlichen Dezernats (in aufsteigender Reihenfolge) abzustellen. Ist ein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen nicht bekannt oder nicht vorhanden, wird das Verfahren als letztes in dem entsprechenden Turnus zugeteilt. Bei mehreren solchen Verfahren erfolgt die Zuteilung nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beschuldigten bzw. Betroffenen.
- 105** Die an einem Tag eingegangenen Sachen – mit Ausnahme von Haftbeschwerden, die unmittelbar nach dem Eingang im betreffenden Turnus eingetragen und angerechnet werden – gelten als gleichzeitig eingegangen. Schwurgerichtssachen mit dem besonderen Turnus „Schwurgerichtssachen“, Wirtschaftsstrafkammersachen mit dem besonderen Turnus „Wirtschaftsstrafsachen“, Jugendsachen mit dem besonderen Turnus „Jugendkammer 1. Instanz“, Staatsschutzsachen, zurückverwiesene Sachen aus dem Bereich „Allgemeine Strafsachen“, vgl. Randnummern 166 ff., Beschwerden

im besonderen Turnus „Kammer für Bußgeldsachen“ sowie solche Verfahren, die unabhängig vom Turnus, auf den sie anzurechnen sind, in die Sonderzuständigkeit einer Kammer fallen (in dieser Rangordnung), gelten als vor anderen Sachen eingegangen. Die in einem besonderen Turnus an einem Tag eingegangenen Sachen – mit Ausnahme von Haftbeschwerden – gelten innerhalb dieses Turnus als gleichzeitig eingegangen.

- 106** Ist eine neue Sache in den Geschäftsgang gelangt, ohne der Registerstelle vorgelegt worden zu sein, ist sie unverzüglich der Registerstelle zuzuleiten. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist dann die Vorlage der neuen Sache bei der Registerstelle maßgebend.
- 107** In den Turnussen „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“, „Große Strafkammer – Haftsachen“, „Schwurgerichtssachen“ und „Wirtschaftsstrafsachen“ beginnt der Turnus am 01.01. des neuen Geschäftsjahres mit dem Durchgang Nr. 1 unter Berücksichtigung der neuen Regelung. Überhänge aus dem Turnusregister des vergangenen Geschäftsjahres (z.B. wegen Spezialzuständigkeiten) werden in den Turnus des neuen Geschäftsjahres vorab übertragen. Die Zuteilung der ersten neu einzutragenden Sache erfolgt allerdings bei der Kammer, die am Ende des vergangenen Geschäftsjahres an der Reihe gewesen wäre. Nimmt diese Kammer nach der neuen Regelung oder wegen Eintragungen von Überhängen nicht am 1. Durchgang teil, erfolgt die erste Zuteilung bei der Kammer, die nach der alten Regelung anschließend zuständig gewesen wäre.
- 108** In den Turnussen „Schwurgerichtssachen“, „Jugendkammer 1. Instanz“, „Große Strafkammer Bremerhaven – Allgemeine Strafsachen“, „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“, „Beschwerden Bremerhaven“, „Kammer für Bußgeldsachen“, „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“ und „Berufungen – Allgemeine Strafsachen“ beginnt der Turnus am 01.01.2018 neu ohne Berücksichtigung von Überhängen bei der jeweils im Turnus zuerst aufgeführten Kammer.

Der Turnus „Große Strafkammer Bremerhaven – Allgemeine Strafsachen“ beginnt am 01.01.2018 jedoch mit der Strafkammer 65.

- 109** Die bei Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres oder bei jeder anderen Änderung der Geschäftsverteilung anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren bleiben bei der bisher zuständigen Kammer, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung erfolgt.
- 110** Den Beamten der Registerstelle ist es grundsätzlich untersagt, über den Stand der Zuteilung Auskunft zu erteilen.

b) Rückgabe an die Registerstelle

- 111** Ist eine Sache in einem Turnus oder wegen Sonderzuständigkeit einer Strafkammer zugewiesen worden, hätte sie aber nach Auffassung der betreffenden Kammer anderweitig zugeteilt werden müssen, gibt die Kammer sie an die Registerstelle zurück. Die Kammer, an die sie abgegeben werden soll, ist zu bezeichnen. Im Falle der Abgabe an ein (anderes) Turnussystem ist dieses zu bezeichnen. Der Grund der Abgabe ist darzulegen. Die Sache wird von der Registerstelle der in der Rückgabebeschrift bezeichneten Kammer, ggf. unter Anrechnung auf einen Turnus, zugesandt oder über das (andere) Turnussystem erneut verteilt. Bestehen zwischen den beteiligten Kammern Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit, entscheidet das Präsidium.

- 112 Bei Rückgabe einer Sache an die Registerstelle zum Zweck der anderweitigen Verteilung gilt Folgendes: Die Registerstelle behandelt die Sache wie einen Neueingang. Wird die Sache an eine andere Kammer – gegebenenfalls über einen anderen Turnus – abgegeben, so verbleibt es im Falle der endgültigen Abgabe bei der Anrechnung im Turnus bei der Kammer, an die sie gelangt. Die abgebende Kammer erhält im nächsten Turnusdurchgang – mit Ausnahme der Turnusse „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“, „Kammer für Bußgeldsachen“ und „Beschwerden Bremerhaven“ – eine Sache zusätzlich zugeteilt. Verbleibt die Sache dagegen bei der Kammer, die das Abgabeverfahren eingeleitet hatte, so erhält die Kammer, an die sie bei der Neuverteilung im anderen Turnussystem gelangt war oder die eine Anrechnung auf den Turnus erhalten hatte, im nächsten Durchgang – wiederum mit Ausnahme der Turnusse „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“, „Kammer für Bußgeldsachen“ und „Beschwerden Bremerhaven“ – eine Sache zusätzlich zugeteilt.

c) Erneute Anklagen, Verweisungen, Verbindungen, Übernahmen, Trennungen, Zurückverweisungen, Anträge auf Anordnung der vorbehaltenen oder nachträglichen Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, Wiederaufnahmeanträge usw.

- 113 Nimmt die Staatsanwaltschaft eine bereits bei dem Landgericht anhängige Anklage, sei es nach unmittelbarer Anklageerhebung bei dem Landgericht, sei es nach Vorlage durch das Amtsgericht, zurück und klagt sie die Sache anschließend zumindest gegen einen der früheren Angeschuldigten vor einer Strafkammer erneut an, so ist die Kammer zuständig, bei der die Sache nach erstmaliger Anklageerhebung vor Rücknahme der Anklage zuletzt anhängig war. Dies gilt nicht, wenn bei neuerlicher Anklageerhebung erstmals eine Strafkammer mit besonderer Zuständigkeit (§§ 74 Abs. 2, 74a, 74c GVG, Jugendkammer, besondere Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan unter Randnummern 171 ff. angerufen wird. Der Rücknahme der Anklage bzw. deren erneute Erhebung stehen die Rücknahme bzw. Einreichung einer Antragsschrift (§ 413 StPO) gleich, ebenso die Erhebung einer neuen Anklage oder die Einreichung einer Antragsschrift nach vorheriger Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens. Wird die Anklage innerhalb 1 Jahres nach Rücknahme (Datum des Eingangs beim LG) bzw. Ablehnung der Eröffnung (Datum des Beschlusses) erneut erhoben (Datum des Eingangs bei der Registerstelle) und der früher zuständigen Kammer zugeteilt, erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus.
- 114 Wenn eine Verweisung an das Landgericht gemäß § 270 StPO erfolgt ist und dasselbe Verfahren zuvor durch eine Strafkammer des Landgerichts Bremen gemäß § 209 Abs. 1 StPO vor dem Amtsgericht eröffnet worden war, bleibt die frühere Strafkammer ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.
- 115 Ein Verfahren, welches von einem Amtsgericht zur Übernahme gemäß §§ 209 Abs. 2, 225 a Abs. 1, 462a Abs. 3 S. 4 StPO, 40 Abs. 2 bis 4 JGG vorgelegt wird, wird unmittelbar und gleichrangig in dem entsprechenden erstinstanzlichen Turnus, soweit keine Sonderzuständigkeit gegeben ist, zugeteilt.
- 116 Ein Verfahren, welches von einem Amtsgericht im Übrigen zur Übernahme vorgelegt wird, wird – soweit keine Sonderzuständigkeit gegeben ist – zunächst im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“ zugeteilt. Beschließt die Kammer die Übernahme, so hat sie die Sache mit dem Übernahmebeschluss der Registerstelle vorzulegen, die eine Anrechnung auf den erstinstanzlichen Turnus vornimmt.
- 117 Geht eine Sache zur Verbindung mit einer bereits anhängigen oder gemäß §§ 209 Abs. 2, 225a Abs. 1 StPO, 40 Abs. 2 bis 4 JGG vorliegenden Sache ein, so ist diese der Kammer, die für die Sache, mit der die Verbindung erfolgen soll, zuständig ist, zunächst ohne Anrechnung auf den erst- bzw. zweitinstanzlichen Turnus vorzulegen.

Ist die Sache im AR-Register einzutragen, erfolgt eine Eintragung und Anrechnung im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“. Beschließt die Kammer die Verbindung – bis zur Entscheidung darüber ist sie für alle Entscheidungen in der Sache zuständig –, so hat sie die Sache mit dem Verbindungsbeschluss der Registerstelle vorzulegen, die eine Anrechnung auf den erst- bzw. zweitinstanzlichen Turnus vornimmt.

Bei Verbindung mehrerer amtsgerichtlicher Verfahren zu einem beim Landgericht anhängigen Verfahren ist die Anrechnung, die in diesen Fällen nur im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ vorgenommen wird, auf zwei Durchgänge begrenzt. Amtsgerichtliche Verfahren, die bei der Strafkammer 31 verbunden werden, werden bei der Strafkammer 5 unter Begrenzung auf zwei Durchgänge angerechnet.

Eine Anrechnung von Nachtragsanklagen auf den Turnus erfolgt nicht.

- 118** Die bloße Trennung von Verfahren verändert die ursprünglich gegebene Zuständigkeit nicht. Das abgetrennte Verfahren wird im Turnus nicht berücksichtigt. Trennt eine Große Jugendkammer Verfahren gegen Erwachsene ab, so sind folgende Strafkammern zuständig: ohne Anrechnung auf den Turnus für Verfahren der Strafkammer 41 die Strafkammer 4 und für Verfahren der Strafkammer 42 die Strafkammer 7, unter Anrechnung auf den Turnus für Verfahren der Strafkammer 62 die Strafkammer 60.
- 119** Wenn zwei Kammern sich über die Verbindung von bei dem Landgericht anhängigen Sachen einigen, hat eine Übersendung von der einen zu der die Verbindung dann anordnenden Kammer, vgl. Randnummer 3, über die Registerstelle zu erfolgen. Der Kammer, an die die Sache abgegeben wird und bei der die Verbindung erfolgt, wird die Sache im Turnus angerechnet. Bei der Verbindung mehrerer Sachen ist jede Sache im Rahmen des Turnus als eine Sache anzurechnen. Die abgebende Kammer erhält keine zusätzliche Sache.
- 120** Erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage zu einer Strafkammer mit besonderer Zuständigkeit nach § 74 Abs. 2 (Schwurgericht), § 74c (Wirtschaftsstrafkammer) oder § 74a (Staatsschutzkammer) GVG oder zur Jugendkammer und eröffnet bzw. verweist diese Kammer das Verfahren gemäß §§ 209 Abs. 1, 209a, 225a Abs. 4 Satz 2 StPO zu einer allgemeinen Großen Strafkammer des Landgerichts Bremen, so ergibt sich die für das weitere Verfahren zuständige allgemeine Große Strafkammer aus folgender Tabelle:

Eröffnende Strafkammer:	Zuständige Strafkammer:
Strafkammer 21	Strafkammer 2
Strafkammer 22	Strafkammer 4
Strafkammer 31	Strafkammer 5
Strafkammer 41	Strafkammer 4
Strafkammer 42	Strafkammer 7
Staatsschutzkammer und Schwurgericht III	Strafkammer 1

In diesen Fällen erfolgt bei der dann zuständigen Strafkammer keine Anrechnung auf den Turnus.

Dasselbe gilt – unter Berücksichtigung von Randnummer 113 Satz 4 - entsprechend für den Fall, dass eine Anklage bei einer Strafkammer mit besonderer Zuständigkeit (siehe oben) oder der Jugendkammer zurückgenommen und mit mindestens einem der Beschuldigten bei einer allgemeinen Großen Strafkammer neu erhoben wird.

In allen anderen Fällen erfolgt die Zuteilung über die Registerstelle an die Strafkammer niederer Ordnung nach den allgemeinen Grundsätzen, gegebenenfalls unter Anrechnung auf den Turnus.

- 121** Legt eine allgemeine Große Strafkammer oder eine Strafkammer mit niederer Ordnung (§ 74e GVG) eine Sache einer Kammer mit besonderer Zuständigkeit bzw. höherer Ordnung nach §§ 209 Abs. 2, 209a, 225a Abs. 4 Satz 1 StPO vor und eröffnet daraufhin die besondere Strafkammer das Verfahren vor einer Strafkammer des Landgerichts Bremen mit gleicher Ordnung wie die vorliegende Kammer (§ 209 Abs. 2 StPO) bzw. lehnt die Übernahme ab (§ 225a Abs. 4 Satz 1 StPO), so fällt das Verfahren wieder an die vorliegende Kammer zurück. Eine erneute Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.
- 122** Eine vom Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO aufgehobene und an eine andere Kammer des Landgerichts Bremen zurückverwiesene Sache gilt als Neuzugang, der im Fall der Zuständigkeit einer besonderen Strafkammer, vgl. Randnummer 168, bei der laufenden Zuteilung als solcher vorab, im Übrigen entsprechend der unter Randnummer 105 bestimmten Regelung zu berücksichtigen ist. Gleiches gilt für den Fall, dass gemäß § 210 Abs. 3 StPO bestimmt worden ist, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts stattzufinden hat.
- 123** Ein von der Staatsanwaltschaft eingereichter Antrag auf Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 275a StPO) gilt als Neuzugang, der bei der laufenden Zuteilung als solcher vorab zu berücksichtigen ist.

d) Besonderheiten der einzelnen Turnusse sowie Turnusanteile der beteiligten Strafkammern:

- 124** Die Strafkammern nehmen entsprechend der Zuständigkeitsregelung gem. Randnummer 171 ff. am jeweiligen Turnus teil. Es gelten die nachfolgenden Besonderheiten und besonderen Turnusanteile.
- 125** aa) Soweit die beteiligten Kammern – gegebenenfalls über einen anderen Turnus – auf den jeweiligen Turnus anzurechnende Verfahren erhalten oder Eingänge bei Strafkammern mit besonderer Zuständigkeit auf den jeweiligen Turnus dieser Kammer anzurechnen sind, werden diese vorab in dem jeweiligen Turnus eingetragen.
- 126** bb) Eingänge bei den Strafkammern mit besonderer Zuständigkeit bzw. bei den auswärtigen Strafkammern werden, soweit sie gemäß den Bestimmungen zu den jeweiligen Turnussen angerechnet werden, wie folgt berücksichtigt:

Eingänge bei der:	Zu berücksichtigen im Turnus bei der:
Strafkammer 22	Strafkammer 9
Strafkammer 31	Strafkammer 5
Strafkammer 32	Strafkammer 8
Strafkammer 41	Strafkammer 4
Strafkammer 60	Strafkammer 6
Strafkammer 62	Strafkammer 1
Strafkammer 63	Strafkammer 52
Strafkammer 65	Strafkammer 3

- 127** cc) Ist bei einem neuen Durchgang innerhalb eines Turnus bei einer Strafkammer bereits ein anderweitig anzurechnendes Verfahren eingetragen, wird diese Strafkammer übersprungen.

Wurde bei Zurückverweisungen eine Strafkammer übersprungen, weil ihre Entscheidung der Zurückverweisung zu Grunde lag, vgl. Randnummer 167, wird dieser Strafkammer das anschließende, im entsprechenden Turnus zuteilungsfähige Verfahren zugeteilt.

- 128** dd) Als erstinstanzliche Verfahren im Sinne des Turnussystems gelten neben Anklagen, Anträgen gemäß § 413 StPO und Anträgen im selbstständigen Einziehungsverfahren (§ 440 ff. StPO) auch Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts, vgl. Randnummer 100, Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein Urteil einer Großen Strafkammer, Anträge auf Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 275a StPO) sowie Anträge der Amtsgerichte auf Übernahme gemäß §§ 209 Abs. 2, 225a Abs. 1 StPO, 40 Abs. 2 bis 4 JGG.

ee) Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“

- 129** In diesen Turnus werden alle erstinstanzlichen Verfahren eingetragen mit Ausnahme von solchen Verfahren, die in die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern fallen.
- 130** Soweit keine besondere Zuständigkeit einer Strafkammer gegeben ist und es sich nicht um eine in den Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“ fallende Sache handelt, werden erstinstanzliche Verfahren den beteiligten Großen Strafkammern nach diesem Turnus zugewiesen.
- 131** Die bei den Strafkammern 42 und 62 eingehenden Berufungsverfahren werden ggf. so angerechnet, dass 3 Berufungsverfahren als ein erstinstanzliches Verfahren im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ gezählt werden. Bei Eingang der ersten Berufung wird diese in dem nächsten freien Feld der jeweiligen Strafkammer vorab eingetragen, sodann erneut bei Eingang der vierten Berufung usw.
- 132** An diesem Turnus nehmen die Strafkammern 1 bis 7 und 9 teil, und zwar von 10 Turnusdurchgängen:

die Strafkammer 1 an allen Durchgängen,
die Strafkammer 2 an allen Durchgängen,
die Strafkammer 3 an allen Durchgängen,
die Strafkammer 4 an allen Durchgängen,
die Strafkammer 5 derzeit nicht,
die Strafkammer 6 an allen Durchgängen,
die Strafkammer 7 an allen Durchgängen;
die Strafkammer 9 an allen Durchgängen.

ff) Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“

- 133** In diesen Turnus werden alle erstinstanzlichen Verfahren zusätzlich eingetragen, in denen bei Eintragung im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ Untersuchungshaft oder vorläufige Unterbringung nach § 126a StPO vollzogen wird oder für dieses Verfahren Überhaft angeordnet ist. Die Berufungen zu den Strafkammern 42 und 62 werden in diesem Turnus nicht berücksichtigt.

134 Soweit keine besondere Zuständigkeit einer Strafkammer bzw. die Zuständigkeit der auswärtigen Strafkammer gegeben ist, werden erstinstanzliche Verfahren den beteiligten Strafkammern nach diesem Turnus zugewiesen.

135 An diesem Turnus nehmen die Strafkammern 1 bis 7 und 9 teil, und zwar von 10 Turnusdurchgängen:

die Strafkammer 1 **an allen Durchgängen**,
 die Strafkammer 2 **derzeit nicht**,
 die Strafkammer 3 an allen Durchgängen,
 die Strafkammer 4 **an allen Durchgängen**,
 die Strafkammer 5 **derzeit nicht**,
 die Strafkammer 6 **an allen Durchgängen**,
 die Strafkammer 7 **derzeit nicht**,
 die Strafkammer 9 **derzeit nicht**.

gg) Turnus „Schwurgerichtssachen“

136 An diesem Turnus erstinstanzlicher Verfahren nach § 74 Abs. 2 GVG (einschließlich der Bremerhavener Sachen) nehmen die Strafkammern 21 und 22 unter Anrechnung (vgl. Randnummer 126), auf den Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und ggf. „Große Strafkammer – Haftsachen“ teil.

137 Von jeweils 6 eingehenden Verfahren erhält die Strafkammer 21 das 1. bis 5. und die Strafkammer 22 das 6. Verfahren. Der Turnus beginnt neu mit einem neuen Durchgang, wobei die erste Zuteilung bei der Strafkammer 21 erfolgt. Soweit in den vorangegangenen Turnusdurchgängen ein Schwurgericht unberücksichtigt geblieben ist, werden die Zuteilungen nicht nachgeholt.

Die Strafkammer 9 erhält für jede in der Strafkammer 22 eingetragene Schwurgerichtssache (Ks), in der Untersuchungshaft oder eine einstweilige Unterbringung gemäß § 126a StPO vollzogen wird, eine Gutschrift von 2 KLS-Sachen im Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“.

hh) Turnus „Wirtschaftsstrafsachen“

138 Über diesen Turnus werden alle erstinstanzlichen Verfahren nach § 74c GVG (einschließlich der Bremerhavener Sachen) mit staatsanwaltschaftlichem Aktenzeichen aus dem Jahr 2008 oder später zugeteilt. An ihm nehmen die Strafkammern 31 und 32 teil.

139 Von jeweils 4 eingehenden Verfahren erhält die Strafkammer 31 das 2. und 4., die Strafkammer 32 das 1. und 3. Verfahren.

ii) Turnus „Jugendkammer 1. Instanz“

140 An diesem Turnus erstinstanzlicher Verfahren der Jugendkammern nehmen die Strafkammern 41 und 42 – ggf. unter Anrechnung (vgl. Randnummer 126), auf den Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und „Große Strafkammer – Haftsachen“ teil.

141 Von jeweils 5 eingehenden Verfahren erhalten die Strafkammer 41 das 2. und 4. Verfahren, die Strafkammer 42 das 1., 3. und 5. Verfahren.

jj) Turnus „Große Strafkammer Bremerhaven – Allgemeine Strafsachen“

- 142 An diesem Turnus erstinstanzlicher Verfahren aus dem Bezirk des Amtsgerichts Bremerhaven nehmen die Strafkammern 60, 61 und 65 teil, ggf. unter Anrechnung (vgl. Randnummer 126), auf den Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und ggf. „Große Strafkammer – Haftsachen“.
- 143 Von jeweils 6 eingehenden Verfahren erhält die Strafkammer 60 das 1. und 4. Verfahren, die Strafkammer 61 das 2. und 5. Verfahren und die Strafkammer 65 das 3. und 6. Verfahren, wobei Haftsachen derzeit bei fortlaufendem Turnus ausschließlich den Strafkammern 61 und 65 im Wechsel unter Anrechnung auf den im 1. Halbsatz genannten Turnus zugeteilt werden.

kk) Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“

- 144 An diesem Turnus über Beschwerden, die in die Zuständigkeit Großer Strafkammern fallen, nehmen die Strafkammern 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 an jedem Durchgang teil, die Strafkammer 6 an jedem 2. Durchgang. Eine Zuständigkeit für die Hauptsacheentscheidung wird dadurch nicht begründet.
- 145 Bei gleichzeitig eingegangenen Beschwerden in demselben Verfahren ist die nächst bereite Kammer für alle Beschwerden unter Anrechnung sämtlicher Beschwerden auf den Turnus zuständig.
- 146 Bei wiederholten Beschwerden in demselben Verfahren bleibt die Kammer – unter Anrechnung auf den Turnus – zuständig, die mit der ersten Beschwerde befasst war.
- 147 Hat das Amtsgericht bei Nachtragsentscheidungen in Anwendung des § 462a Abs. 4 StPO in mehreren Bewährungssachen entschieden und wird gegen diese Entscheidungen Beschwerde eingelegt, ist die nächst bereite Kammer für alle Beschwerden unter Anrechnung sämtlicher Beschwerden auf den Turnus zuständig.
- 148 Als Beschwerden im Sinne des Turnussystems gelten auch Anträge auf gerichtliche Entscheidungen gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft gemäß § 161a Abs. 3 Satz 2 bis 4 StPO sowie solcher Vorschriften, die auf diese Vorschrift verweisen (z.B. §§ 147 Abs. 5 S. 2, 163a Abs. 3, 406e Abs. 4 S. 2, 478 Abs. 3 S. 1 StPO).
- 149 In diesem Turnus werden die Beschwerden in Schwurgerichtssachen (§ 74 Abs. 2 GVG), die Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c GVG), die Beschwerden in Jugendkammersachen, die Eingänge in den Kammern für Bußgeldsachen, die Beschwerden in Kostensachen, die Beschwerden zur Staatsschutzkammer und die Beschwerden bei der Strafkammer 60 – ggf. unter Berücksichtigung der Regelung in Randnummer 126 – vorab eingetragen und im Turnus angerechnet.
- 150 Jede bei den Wirtschaftsstrafkammern eingehende Beschwerde wird bei den Strafkammern 5 und 8, vgl. Randnummer 126, als 3 Beschwerden im Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“ gezählt.

ll) Turnus „Kammer für Bußgeldsachen“

- 151 Dieser Turnus betrifft Beschwerden und sonstige Eingänge, die in die Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen fallen und aus den Bezirken der Amtsgerichte Bremen und Bremen-Blumenthal stammen. An diesem Turnus nehmen die Strafkammern 1 als Kammer für Bußgeldsachen I und 2 als Kammer für Bußgeldsachen II, ggf. unter Anrechnung auf den Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“, abwechselnd teil, beginnend bei der Strafkammer 1.

- 152 Die für den Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“ unter Randnummern 145 bis 148 getroffenen Bestimmungen gelten entsprechend.

mm) Turnus „Beschwerden Bremerhaven“

- 153 Dieser Turnus betrifft Beschwerden in allgemeinen Strafsachen (mit Ausnahme der Strafsachen nach §§ 74 Abs. 2, 74a, 74c Abs.1 und 2 GVG) aus dem Bezirk des Amtsgerichts Bremerhaven. An diesem Turnus nehmen die Strafkammern 60 und 61, ggf. unter Anrechnung nach Randnummer 126 auf den Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“ abwechselnd teil, beginnend bei der Strafkammer 60.

- 154 Die bei der Strafkammer 61 als Kammer für Bußgeldsachen eingehenden Sachen werden in diesem Turnus bei dieser Kammer vorab eingetragen und angerechnet.

- 155 Die für den Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“ unter Randnummern 145 bis 148 getroffenen Bestimmungen gelten entsprechend.

nn) Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“

- 156 AR-Sachen, die in diesem Turnus anzurechnen sind, sind solche sonstigen Sachen (insbesondere Entscheidungen nach §§ 141 Abs. 4, 153 Abs. 1 Satz 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, Zuständigkeitsbestimmungen), bei denen es sich nicht um nachträgliche Entscheidungen (vgl. Randnummer 169) oder um AR-Sachen handelt, die ein bereits anhängiges erst- oder zweitinstanzliches Verfahren betreffen. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, Anträge in den Fällen des § 74f Abs. 2 GVG sowie Anträge der Amtsgerichte auf Übernahme gemäß §§ 209 Abs. 2, 225a Abs. 1 StPO, 40 Abs. 2 bis 4 JGG werden im Turnussystem wie ein erst- oder zweitinstanzliches Verfahren behandelt.

- 157 An diesem Turnus nehmen die Strafkammern 1 bis 7 und 9 gleichmäßig teil.

- 158 In diesem Turnus werden die AR-Sachen in Schwurgerichtssachen (§ 74 Abs. 2 GVG), Jugendkammer-sachen (einschließlich der Bremerhavener Sachen), Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c GVG), Staatsschutzsachen (§ 74a GVG) und der Großen Strafkammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven – ggf. unter Berücksichtigung der Regelung in Randnummer 126 – vorab eingetragen und im Turnus angerechnet.

oo) Turnus „Berufungen – Allgemeine Strafsachen“

- 159 In diesem Turnus werden alle Berufungsverfahren eingetragen mit Ausnahme von Berufungen in Jugendsachen (einschließlich Strafkammer 64) und Wirtschaftsstrafsachen (Strafkammer 53). Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts bleiben hier unberücksichtigt, vgl. dazu Randnummer 100.

- 160 Als Berufungen im Sinne dieser Regelungen gelten auch Anträge gem. § 319 Abs. 2 StPO, auf Berufungsurteile bezogene Wiederaufnahmeanträge, Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist sowie Verbindungen von Berufungen zu einer bei einer anderen Kleinen Strafkammer anhängigen Sache.

- 161 Ist einer Strafkammer ein Antrag gemäß § 319 Abs. 2 StPO oder ein Wiedereinsetzungsantrag wegen Versäumung der Berufungsfrist zugeteilt worden, werden weitere Anträge sowie die Berufung nicht mehr auf den Turnus angerechnet.

162 Wird vor dem Amtsgericht ein Verfahren gegen mehrere Angeklagte eröffnet und ist zunächst nur von oder gegenüber einem Angeklagten Berufung eingelegt bzw. ein Antrag gem. § 44 StPO oder § 319 Abs. 2 StPO gestellt worden, so ist für alle weiteren Berufungen und Anträge die Strafkammer zuständig, zu der die 1. Berufung bzw. der 1. Antrag gelangt ist. Dies gilt unabhängig davon, ob das Amtsgericht das Verfahren gegen einen oder mehrere Angeklagte abgetrennt hat. Sind gegenüber den Angeklagten getrennte Urteile ergangen, so gelten die Berufungen gegen jedes Urteil bzw. die entsprechenden Anträge als gesonderte Sache im Turnus, und zwar auch bei gleichzeitigem Eingang. Werden gegen ein Urteil von mehreren Angeklagten oder von einem bzw. mehreren Angeklagten und der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt bzw. Anträge gestellt, so gelten diese Berufungen und Anträge als eine Sache im Turnus.

163 An dem Turnus „Berufungen – Allgemeine Strafsachen“ nehmen die Strafkammern 51 und 52 teil. Von 6 eingehenden Verfahren erhält die Strafkammer 51 das 1., 3. und 5. Verfahren, die Strafkammer 52 das 2., 4. und 6. Verfahren. Die Eingänge bei der Strafkammer 63 werden bei der Strafkammer 52 unter Berücksichtigung von Randnummer 126 vorab eingetragen.

4. Besondere Zuständigkeitsregelungen für Strafsachen

164 Soweit bei den Strafvollstreckungskammern sich die Zuständigkeit nach den Namen des einzelnen Verurteilten richtet, ist der Name in der zu vollstreckenden Entscheidung maßgebend.

165 Bei Wiederaufnahmeverfahren wird die Zuständigkeit durch Beschluss des Präsidiums des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen geregelt.

166 Weist das Revisionsgericht ein Verfahren an das Landgericht zurück, so gelten die nachfolgenden Regelungen.

Für Hilfsstrafkammern gilt die Regelung der Stammkammer. Die Regelungen gelten auch für den Fall, dass gemäß § 210 Abs. 3 StPO bestimmt worden ist, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts stattzufinden hat.

167 Es entscheidet bei Zurückverweisung eines erstinstanzlichen Verfahrens, das nicht in die Zuständigkeit einer der in Randnummer 168 genannten Strafkammern fällt, die Strafkammer, die im entsprechenden Turnus (Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“, ggf. Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“) unter Beachtung der Eintragsreihenfolge, vgl. Randnummer 105 an nächst bereiter Stelle steht. Handelt es sich bei dieser um die Strafkammer, deren Entscheidung der Zurückverweisung zu Grunde lag, wird sie bei der Zuteilung übersprungen.

168 Im Fall der Zuständigkeit einer besonderen Strafkammer, der großen Strafkammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven bzw. der Kleinen Strafkammer entscheiden bei Zurückverweisung von Verfahren

des Schwurgerichts I:	das Schwurgericht II, im Fall der erneuten Zurückverweisung das Schwurgericht III
des Schwurgerichts II:	das Schwurgericht I, im Fall der erneuten Zurückverweisung das Schwurgericht III
der Großen Wirtschaftsstrafkammer I:	die Große Wirtschaftsstrafkammer II
der Großen Wirtschaftsstrafkammer	die Große Wirtschaftsstrafkammer I

II:	
der Strafkammer 53 (als Kleine Wirtschaftsstrafkammer I):	die Strafkammer 52 (als Kleine Wirtschaftsstrafkammer II)
der Staatsschutzkammer I:	die Staatsschutzkammer II
der Großen Jugendkammer I:	die Große Jugendkammer II
der Großen Jugendkammer II:	die Große Jugendkammer I
der Großen Jugendkammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven:	die Große Jugendkammer II
der Kleinen Jugendkammer (Bremen):	die Kleine Jugendkammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven
der Kleinen Jugendkammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven:	die Kleine Jugendkammer (Bremen)
der Strafkammer 51:	die Strafkammer 52, im Fall der erneuten Zurückverweisung die Strafkammer 63
der Strafkammer 52:	die Strafkammer 51, im Fall der erneuten Zurückverweisung die Strafkammer 63
der Strafkammer 60:	die Strafkammer 61
der Strafkammer 61:	die Strafkammer 60
der Strafkammer 63:	die Strafkammer 51, im Fall der erneuten Zurückverweisung die Strafkammer 52
der Strafkammer 65	die Strafkammer 60

In allen anderen Fällen richtet sich die Zuständigkeit nach der geltenden Geschäftsverteilung für neu eingehende Verfahren.

b) Nachträgliche Entscheidungen

- 169** Zuständig für nachträgliche Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach rechtskräftigem Abschluss eines Strafverfahrens ist diejenige Kammer, die in der Hauptsache zuletzt entschieden hat. Soweit eine nicht mehr bestehende Strafkammer entschieden hat, richtet sich die Zuständigkeit – auch in den Verfahren nach § 74f Abs. 1 GVG – zunächst nach den Übergangsregelungen hinsichtlich der Bestände im Zeitpunkt der Schließung der Kammer, bei Unklarheiten nach der jetzt geltenden Geschäftsverteilung für neu eingehende Verfahren.

c) Fortwirkung der Zuständigkeit bei Teilnahme an laufender Hauptverhandlung

- 170** Solange eine Hauptverhandlung andauert, sind die daran teilnehmenden Richter in diesem Verfahren auch zu Entscheidungen berufen, die außerhalb der Hauptverhandlung zu treffen sind; dieses gilt selbst dann, wenn die Richter ansonsten nur (noch) in anderen Kammern des Landgerichts eingesetzt werden.

170a

d) Fixierungen

Für Entscheidungen an Diensttagen über Anträge auf freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen einer Inhaftierung oder Unterbringung, die zwischen dem Dienstschluss des Vortages und 09.00 Uhr eingegangen sind und die nicht in die Zuständigkeit des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes fallen (vgl. Rz. 22), wird für die Zeit von 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr ein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet. Der Bereitschaftsdienst wird wahrgenommen von:

5. Zuständigkeiten der Strafkammern im Einzelnen

Große Strafkammern

171 a) Strafkammer 1:

aa) als Staatsschutzkammer I:

- (1) Strafsachen nach § 74a GVG einschließlich der Bremerhavener Sachen unter Anrechnung auf den Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und ggf. den Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“;
- (2) Beschwerden zur Staatsschutzkammer, unter Anrechnung auf den Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“;
- (3) AR-Sachen in Staatsschutzkammersachen unter Anrechnung auf den Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“;

bb) als Schwurgericht III:

erneut zurückverwiesene Schwurgerichtssachen der Schwurgerichte I und II (vgl. Randnummer 168) unter Anrechnung auf den Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und ggf. den Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“;

cc) als Große Strafkammer:

- (1) Verfahren im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und im Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“;
- (2) Beschwerden im Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“;
- (3) AR-Sachen im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“;

dd) als Kammer für Bußgeldsachen I:

Landgerichtliche Verfahren in Bußgeldsachen im Turnus „Kammer für Bußgeldsachen“, unter Anrechnung auf den Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“.

172 b) Strafkammer 2:

aa) als Große Strafkammer:

- (1) Verfahren im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und im Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“;
- (2) Beschwerden im Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“;
- (3) AR-Sachen im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“;

bb) als Kammer für Bußgeldsachen II:

Landgerichtliche Verfahren in Bußgeldsachen im Turnus „Kammer für Bußgeldsachen“, unter Anrechnung auf den Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“.

173 c) Strafkammer 3:

aa) Verfahren im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“;

bb) Beschwerden im Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“;

cc) AR-Sachen im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“.

174 d) Strafkammer 4:

- aa) Verfahren im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und im Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“;
- bb) Beschwerden im Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“;
- cc) AR-Sachen im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“;
- dd) Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 S. 2, 2. Alt. GVG (Schöffen); der bzw. die Vorsitzende für alle Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 S. 2, 1. Alt. GVG.

175 e) Strafkammer 5:

- aa) Verfahren im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und im Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“;
- bb) Beschwerden in Kostensachen (insbesondere gegen Kosten- und Auslagenentscheidungen, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Entscheidungen nach §§ 52 Abs. 4, 56 Abs. 2 RVG, § 66 GKG, § 4 Abs. 3 JVEG, § 108 Abs.1 OWiG) unter Anrechnung auf den Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“;
- cc) Beschwerden im Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“;
- dd) AR-Sachen im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“.

176 f) Strafkammer 6:

- aa) Verfahren im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und im Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“;
- bb) Beschwerden im Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“;
- cc) AR-Sachen im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“.

177 g) Strafkammer 7:

- aa) als Große Strafkammer:
 - (1) Verfahren im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und im Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“;
 - (2) Beschwerden im Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“;
 - (3) AR-Sachen im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“;
- bb) als Staatsschutzkammer II:
zurückverwiesene Verfahren betreffend Strafsachen nach § 74a GVG der Staatsschutzkammer I unter Anrechnung auf den Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und ggf. den Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“.

178 h) Strafkammer 8:

- aa) Anordnung von Maßnahmen nach §§ 100b und 100c StPO (§ 74a Abs. 4 GVG);
- bb) Beschwerden im Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“.

179 i) Strafkammer 9:

- als Große Strafkammer:
 - (1) Verfahren im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und im Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“;
 - (2) Beschwerden im Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“;
 - (3) AR-Sachen im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“;

Schwurgerichte

180 a) Strafkammer 21 (Schwurgericht I):

- aa) Verfahren in 1. Instanz nach § 74 Abs. 2 GVG einschließlich der Bremerhavener Sachen im Turnus „Schwurgerichtssachen“ unter Anrechnung auf den Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und ggf. den Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“, vgl. Randnummer 126.
- bb) Beschwerden, die sich auf Verfahren nach § 74 Abs. 2 GVG beziehen einschließlich der Bremerhavener Sachen, unter Anrechnung auf den Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“, vgl. Randnummer 126;
- cc) AR-Sachen, die sich auf Verfahren nach § 74 Abs. 2 GVG beziehen einschließlich der Bremerhavener Sachen, unter Anrechnung auf den Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“, vgl. Randnummer 126.

181 b) Strafkammer 22 (Schwurgericht II):

Verfahren in 1. Instanz nach § 74 Abs. 2 GVG einschließlich der Bremerhavener Sachen im Turnus „Schwurgerichtssachen“ unter Anrechnung auf den Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und ggf. den Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“, vgl. Randnummer 126;

Große Wirtschaftsstrafkammern

182 a) Strafkammer 31 (Große Wirtschaftsstrafkammer I):

- aa) Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c GVG) in 1. Instanz einschließlich der Bremerhavener Sachen im Turnus „Wirtschaftsstrafsachen“;
- bb) Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c GVG) in 1. Instanz einschließlich der Bremerhavener Sachen, soweit das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen aus dem Jahr 2007 oder früher stammt, unter Anrechnung auf den Turnus „Wirtschaftsstrafsachen“;
- cc) Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c GVG) einschließlich der Bremerhavener Sachen unter Anrechnung im besonderen (vgl. Randnummer 150) Verhältnis auf den Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“, vgl. Randnummer 126, soweit das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen aus dem Jahr 2007 oder früher stammt;
- dd) AR-Sachen in Wirtschaftsstrafsachen einschließlich der Bremerhavener Sachen unter Anrechnung auf den Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“, vgl. Randnummer 126, soweit das staatsanwaltschaftliche Js-Aktenzeichen aus dem Jahr 2007 oder früher stammt.

183 b) Strafkammer 32 (Große Wirtschaftsstrafkammer II):

- aa) Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c GVG) in 1. Instanz einschließlich der Bremerhavener Sachen im Turnus „Wirtschaftsstrafsachen“;
- bb) Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c GVG) einschließlich der Bremerhavener Sachen unter Anrechnung im besonderen (vgl. Randnummer 150) Verhältnis auf den Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“, vgl. Randnummer 126, soweit das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen aus dem Jahr 2008 oder später stammt;
- cc) AR-Sachen in Wirtschaftsstrafsachen einschließlich der Bremerhavener Sachen unter Anrechnung auf den Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“, vgl. Randnummer 126, soweit das staatsanwaltschaftliche Js-Aktenzeichen aus dem Jahr 2008 oder später stammt.
- dd) Aus den Beständen der Strafkammer 31 (Große Wirtschaftsstrafkammer I) die in den Jahren 2013 und 2014 eingegangenen, noch nicht erledigten Verfahren.

Große Jugendkammern

184 a) Strafkammer 41 (Große Jugendkammer I):

Verfahren in 1. Instanz im Turnus „Jugendkammer 1. Instanz“ unter Anrechnung auf den Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und ggf. „Große Strafkammer – Haftsachen“, vgl. Randnummer 126.

185 b) Strafkammer 42 (Große Jugendkammer II):

- aa) Verfahren in 1. Instanz im Turnus „Jugendkammer 1. Instanz“ unter Anrechnung auf den Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und ggf. „Große Strafkammer – Haftsachen“, vgl. Randnummer 126;
- bb) Beschwerden (einschließlich entsprechender Beschwerden in Kostensachen) und Rechtsbehelfe (z.B. § 92 JGG) in Jugendkammersachen unter Anrechnung auf den Turnus „Beschwerden - Allgemeine Strafsachen“, vgl. Randnummer 126;
- cc) AR-Sachen in Jugendkammersachen unter Anrechnung auf den Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“, vgl. Randnummer 126;
- dd) Berufungen gegen Jugendschöffengerichtsurteile der Amtsgerichte Bremen und Bremen-Blumenthal, ggf. unter Anrechnung im besonderen Verhältnis auf den Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“, vgl. Randnummer 126 und 131.

Kleine Strafkammern:**186 a) Strafkammer 51:**

Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte Bremen und Bremen - Blumenthal im Turnus „Berufungen – Allgemeine Strafsachen“.

187 b) Strafkammer 52:

- aa) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte Bremen und Bremen - Blumenthal im Turnus „Berufungen – Allgemeine Strafsachen“;
- bb) als Kleine Wirtschaftsstrafkammer II: zurückverwiesene Sachen der Kleinen Wirtschaftsstrafkammer I unter Anrechnung auf den Turnus „Berufungen – Allgemeine Strafsachen“.

188 c) Strafkammer 53:

- aa) als Kleine Strafkammer:
Berufungen gegen Strafrichterurteile in Wirtschaftsstrafsachen der Amtsgerichte Bremen und Bremen-Blumenthal (entsprechend § 74c GVG);
- bb) als Kleine Wirtschaftsstrafkammer I:
Berufungen gegen Schöffengerichtsurteile in Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c GVG), einschließlich der Bremerhavener Sachen.

189 d) Strafkammer 54 (Kleine Jugendkammer):

Berufungen gegen Jugendrichterurteile der Amtsgerichte Bremen und Bremen-Blumenthal.

Strafkammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven**190 a) Strafkammer 60 (Große Strafkammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven):**

- aa) Verfahren 1. Instanz aus dem Bezirk des Amtsgerichts Bremerhaven (mit Ausnahme der Strafsachen nach §§ 74 Abs. 2, 74a, 74c Abs.1 und 2 GVG) im

Turnus „Große Strafkammer Bremerhaven – Allgemeine Strafsachen“ unter Anrechnung auf den Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und ggf. den Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“, vgl. Randnummer 126;

- bb) Beschwerden aus dem Bezirk des Amtsgerichts Bremerhaven (mit Ausnahme der Strafsachen nach §§ 74 Abs. 2, 74a, 74c Abs.1 und 2 GVG) im Turnus „Beschwerden Bremerhaven“ unter Anrechnung auf den Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“, vgl. Randnummer 126;
- cc) AR-Sachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Bremerhaven (mit Ausnahme der Strafsachen nach §§ 74 Abs. 2, 74a, 74c Abs.1 und 2 GVG) unter Anrechnung auf den Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“, vgl. Randnummer 126;
- dd) Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 Satz 2, 2. Alt. GVG für Bremerhavener Schöffen; der bzw. die Vorsitzende für alle Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 S. 2, 1. Alt. GVG.

191 b) Strafkammer 61 (Große Strafkammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven):

- aa) Verfahren 1. Instanz aus dem Bezirk des Amtsgerichts Bremerhaven (mit Ausnahme der Strafsachen nach §§ 74 Abs. 2, 74a, 74c Abs.1 und 2 GVG) im Turnus „Große Strafkammer Bremerhaven – Allgemeine Strafsachen“;
- bb) Beschwerden aus dem Bezirk des Amtsgerichts Bremerhaven (mit Ausnahme der Strafsachen nach §§ 74 Abs. 2, 74a, 74c Abs.1 und 2 GVG) im Turnus „Beschwerden Bremerhaven“;
- cc) als Kammer für Bußgeldsachen;
- dd) die der Kammer durch Gesetz zugewiesenen Sachen (Bremerhavener Sachen) unter Anrechnung auf den Turnus „Beschwerden Bremerhaven“.

192 c) Strafkammer 62 (Große Jugendkammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven):

- aa) Verfahren in 1. Instanz in Jugendkammersachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Bremerhaven, unter Anrechnung auf den Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und ggf. „Große Strafkammer – Haftsachen“, vgl. Randnummer 126;
- bb) Beschwerden und Rechtsbehelfe in Jugendkammersachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Bremerhaven unter Anrechnung auf den Turnus "Beschwerden - Allgemeine Strafsachen", vgl. Randnummer 126;
- cc) AR-Sachen in Jugendkammersachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Bremerhaven unter Anrechnung auf den Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“, vgl. Randnummer 126;
- dd) Berufungen gegen Jugendschöffengerichtsurteile des Amtsgerichts Bremerhaven, unter Anrechnung im besonderen Verhältnis auf den Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“, vgl. Randnummer 126 und 131.

193 d) Strafkammer 63 (Kleine Strafkammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven):

Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Bremerhaven unter Anrechnung auf den Turnus „Berufungen – Allgemeine Strafsachen“, vgl. Randnummer 126.

194 e) Strafkammer 64 (Kleine Jugendkammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven):

Berufungen gegen Jugendrichterurteile des Amtsgerichts Bremerhaven.

195 f) Strafkammer 65 (Große Strafkammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven):

- aa) Verfahren 1. Instanz aus dem Bezirk des Amtsgerichts Bremerhaven (mit Ausnahme der Strafsachen nach §§ 74 Abs. 2, 74a, 74c Abs.1 und 2 GVG) im Turnus

„Große Strafkammer Bremerhaven – Allgemeine Strafsachen“ unter Anrechnung auf den Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und ggf. den Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“, vgl. Randnummer 126.

bb) Aus den Beständen der Strafkammer 60 die vom 01.11.2017 bis zum 22.12.2017 eingegangenen, noch nicht zur Hauptverhandlung zugelassenen Verfahren, in denen Untersuchungshaft oder eine vorläufige Unterbringung gemäß § 126a Abs. 2 S. 2 StPO vollzogen wird.

196 VII. Strafvollstreckungskammern

1. Allgemeines

197 Die Kleinen Strafvollstreckungskammern bearbeiten die Verfahren im Turnussystem, soweit nicht durch Gesetz oder den Geschäftsverteilungsplan anderes geregelt ist. Durch eine Abgabe oder eine fehlerhafte Eintragung wird die Zuteilung der zwischenzeitlich verteilten Sachen nicht berührt.

2. Turnussystem der Kleinen Strafvollstreckungskammern

a) Grundsätze

198 Die nicht unter die Sonderzuständigkeiten einzelner Strafvollstreckungskammern fallenden Sachen werden getrennt im Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ und im Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“ zugeteilt.

199 Die Grundsätze im Turnussystem der Strafkammern, vgl. Randnummern 101 ff. gelten sinngemäß im Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ und im Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

200 Im Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ werden die in die Zuständigkeit der Kleinen Strafvollstreckungskammern fallenden Vollstreckungssachen (vgl. § 462a Abs. 1 S. 1 StPO) sowie – soweit nicht eindeutig als Vollzugsache bestimmbar – die Eingänge allgemeiner Art bei den Kleinen Strafvollstreckungskammern (AR-Sachen u.a.) zugeteilt, soweit sich aus den Zuständigkeiten bei den einzelnen Strafvollstreckungskammern nichts anderes ergibt.

201 Im Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“ werden die in die Zuständigkeit der Kleinen Strafvollstreckungskammern fallenden Vollzugssachen (vgl. § 110 StVollzG i.V.m. § 128 BremStVollzG) zugeteilt, soweit sich aus den Zuständigkeiten bei den einzelnen Strafvollstreckungskammern nichts anderes ergibt. Vollzugsachen werden zugleich im Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ eingetragen.

202 Im Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Unterbringungssachen nach § 64 StGB“ werden die in die Zuständigkeit der Kleinen Strafvollstreckungskammern fallenden Vollstreckungssachen, Vollzugssachen und allgemeinen, in die Zuständigkeit der Kleinen Strafvollstreckungskammer fallenden Sachen zugeteilt, soweit eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) vollzogen wird. In diesem Fall ist die Kammer für alle, auch bereits anhängigen, Vollstreckungs- und Vollzugssachen zuständig. Wird der Vollzug der Maßregel gemäß § 67d Abs. 2 StGB zur Bewährung ausgesetzt, bleibt die Kammer zuständig. Wird der Vollzug der Maßregel im Übrigen beendet, bleibt die Kammer für die anschließende Führungsaufsicht desgleichen

zuständig, es sei denn, der Betroffene wird im Anschluss an die Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt Bremen aufgenommen; in diesem Fall werden ab Aufnahme in der JVA Bremen die Kleine Strafvollstreckungskammer über den Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ bzw. bei Aufnahme in der JVA Bremen, Vollzugsabteilung 26 - Abteilung Bremerhaven, die Strafkammern 86 oder 87 für die Führungsaufsicht zuständig.

- 203** Die „Registerstelle der Strafvollstreckungskammern Bremen“ verteilt die Vollstreckungs- und Vollzugssachen in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Registerstelle nacheinander auf die am Turnus teilnehmenden Strafvollstreckungskammern entsprechend der dort aufgeführten Zuständigkeit. Die Turnuszuteilung erfolgt nach den Ordnungszahlen der teilnehmenden Kammern, beginnend mit der niedrigsten Ordnungszahl. Maßgebend ist der Eingang bei der Registerstelle. Verbundene und übernommene (z.B. im Hinblick auf § 462a Abs. 4 S. 3 StPO) Verfahren gelten als in dem Zeitpunkt eingegangen, in welchem sie bei der Registerstelle eingehen. Die Zuteilung erfolgt zu Beginn eines Geschäftsjahres neu ohne Berücksichtigung von Überhängen bei der jeweils im Turnus zuerst aufgeführten Kammer.
- 204** Gehen mehrere Vollstreckungssachen gleichzeitig ein, verteilt die Registerstelle sie im Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ in der Reihenfolge der (aufsteigenden) Jahreszahlen des jeweiligen staatsanwaltschaftlichen Js-Aktenzeichens des vorgelegten Verfahrens, bei gleicher Jahreszahl in der (aufsteigenden) Reihenfolge der vor der Jahreszahl stehenden Aktenzeichen. Decken sich auch die vor der Jahreszahl stehenden Aktenzeichen, ist auf die Ordnungsnummer des staatsanwaltschaftlichen Dezernats (in aufsteigender Reihenfolge) abzustellen. Ist ein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen nicht bekannt oder nicht vorhanden, wird das Verfahren als letztes in dem entsprechenden Turnus zugeteilt. Bei mehreren solchen Verfahren erfolgt die Zuteilung nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beschuldigten bzw. Betroffenen. Betreffen mehrere gleichzeitig eingehende Vollstreckungssachen eine Person, ist das älteste staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen maßgeblich.
- 205** Gehen mehrere Vollzugssachen gleichzeitig ein, verteilt die Registerstelle sie im Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“ in der alphabetischen Reihenfolge des Familiennamens des Beschuldigten bzw. Betroffenen und trägt sie zur Anrechnung sodann auch im Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ ein.
- 206** Die an einem Tag bis jeweils 8 Uhr eingegangenen Vollstreckungs- bzw. Vollzugssachen gelten jeweils als gleichzeitig eingegangen. Die anschließend an diesem Tag eingehenden Sachen gelten als Eingang des folgenden Tags.
- 207** Im Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ zur Anrechnung einzutragende Vollzugssachen sowie zur Verbindung bei einer am Turnus beteiligten Kleinen Strafvollstreckungskammer eingehende Verfahren gelten als vor anderen Sachen eingegangen.
- 208** Ist eine neue Sache in den Geschäftsgang gelangt, ohne der Registerstelle vorgelegt worden zu sein, ist sie unverzüglich der Registerstelle zuzuleiten. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist dann die Vorlage der neuen Sache bei der Registerstelle maßgebend.
- 209** Die bei Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres oder bei jeder anderen Änderung der Geschäftsverteilung anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren bleiben bei

der bisher zuständigen Kammer, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung erfolgt.

b) Sachzusammenhang und Rückgabe an die Registerstelle

- 210** Soweit Strafvollstreckungs- oder Strafvollzugssachen bei Kleinen Strafvollstreckungskammern anhängig sind (darunter Bewährungs- und Führungsaufsichtssachen) bzw. im Laufe des vergangenen und des laufenden Kalenderjahres anhängig waren, werden neu eingehende Sachen, darunter auch Übernahmen nach § 462a Abs. 4 Satz 3 StPO, wegen persönlichen Sachzusammenhangs der mit der Person befassten bzw. befasst gewesenen Kleinen Strafvollstreckungskammer unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus zugeteilt. Diese Zuständigkeit wegen Sachzusammenhangs gilt auch turnusübergreifend, so dass ein Sachzusammenhang besteht, wenn in diesem Zeitraum Vollzugssachen anhängig sind bzw. waren und dann Vollstreckungssachen eingehen oder umgekehrt Vollstreckungssachen anhängig sind bzw. waren und dann Vollzugssachen eingehen. Diese Sachzusammenhangsregelung gilt für die Strafkammern 86 und 87 nur solange, bis Entscheidungen in Vollstreckungs- oder Vollzugssachen in Bezug auf Strafen anstehen, die nicht in der JVA Bremen, Vollzugsabteilung 26 – Abteilung Bremerhaven- vollstreckt werden. Soweit die Strafkammern 71, 72, 73, 86 und 87 mit ihren Sonderzuständigkeiten betroffen sind, haben diese Strafkammern für Neueingänge Vorrang. Das Verhältnis zwischen den Kammern 72 und 73 einerseits und 86 bzw. 87 andererseits richtet sich gegebenenfalls nach der Zuständigkeitsregelung der Randnummer 200.
- 211** Ist eine Sache in einem Turnus oder wegen Sonderzuständigkeit einer Strafvollstreckungskammer zugewiesen worden, hätte sie aber nach Auffassung der betreffenden Kammer anderweitig zugeteilt werden müssen, gibt die Kammer sie an die Registerstelle zurück. Die Kammer, an die sie abgegeben werden soll, ist zu bezeichnen. Im Falle der Abgabe an ein (anderes) Turnussystem ist dieses zu bezeichnen. Der Grund der Abgabe ist darzulegen. Die Sache wird von der Registerstelle der in der Rückgabebeschrift bezeichneten Kammer, ggf. unter Anrechnung auf einen Turnus, zugesandt oder über das (andere) Turnussystem erneut verteilt. Bestehen zwischen den beteiligten Kammern Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit, entscheidet das Präsidium.
- 212** Bei Rückgabe einer Sache an die Registerstelle zum Zweck der anderweitigen Verteilung gilt Folgendes: Die Registerstelle behandelt die Sache wie einen Neueingang. Wird die Sache an eine andere Kammer – gegebenenfalls über einen anderen Turnus – abgegeben, so erfolgt eine Anrechnung im betroffenen Turnus bei der Kammer, an die sie gelangt. Die abgebende Kammer erhält im nächsten Turnusdurchgang keine zusätzliche Sache.
- 213** Wenn zwei Kammern sich über die Verbindung von bei dem Landgericht anhängigen Sachen einigen, hat eine Übersendung von der einen zu der die Verbindung dann anordnenden (vgl. Randnummer 3) Kammer über die Registerstelle zu erfolgen. Der Kammer, an die die Sache abgegeben wird und bei der die Verbindung erfolgt, wird die Sache im Turnus angerechnet. Bei der Verbindung mehrerer Sachen ist jede Sache im Rahmen des Turnus als eine Sache anzurechnen. Die abgebende Kammer erhält keine zusätzliche Sache.
- 214** Eine vom Beschwerdegericht oder von einem anderen Gericht aufgehobene und an eine Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bremen zurückverwiesene Sache gilt als Neuzugang.

c) Besonderheiten der einzelnen Turnusse sowie Turnusanteile der beteiligten Strafvollstreckungskammern:

- 215** Die Strafvollstreckungskammern nehmen entsprechend der Zuständigkeitsregelung gem. Randnummern 222 ff. am jeweiligen Turnus teil. Es gelten die nachfolgenden Besonderheiten und besonderen Turnusanteile.
- aa) Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“
- 216** Soweit keine besondere Zuständigkeit einer Strafvollstreckungskammer gegeben ist, werden Vollstreckungssachen und AR-Sachen den beteiligten Kleinen Strafvollstreckungskammern nach diesem Turnus zugewiesen.
- 217** An diesem Turnus nehmen die Strafkammern 74 bis 82 teil, und zwar von 10 Turnusdurchgängen:
die Strafkammer 74 an allen Durchgängen,
die Strafkammer 75 an allen Durchgängen,
die Strafkammer 76 an allen Durchgängen,
die Strafkammer 77 am 1., 3., 5., 7. und 9. Durchgang,
die Strafkammer 78 an allen Durchgängen,
die Strafkammer 79 am 1., 3., 5., 7. und 9. Durchgang,
die Strafkammer 80 an allen Durchgängen,
die Strafkammer 81 an allen Durchgängen,
die Strafkammer 82 an allen Durchgängen.
- bb) Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“
- 218** Soweit keine besondere Zuständigkeit einer Strafvollstreckungskammer gegeben ist, werden Vollzugssachen den beteiligten Kleinen Strafvollstreckungskammern nach diesem Turnus zugewiesen.
- 219** An diesem Turnus nehmen die Strafkammern 74 bis 82 teil, und zwar von 10 Turnusdurchgängen:
die Strafkammer 74 an allen Durchgängen,
die Strafkammer 75 an allen Durchgängen,
die Strafkammer 76 **an allen Durchgängen**,
die Strafkammer 77 am 1., 3., 5., 7. und 9. Durchgang,
die Strafkammer 78 an allen Durchgängen,
die Strafkammer 79 am 1., 3., 5., 7. und 9. Durchgang,
die Strafkammer 80 an allen Durchgängen,
die Strafkammer 81 an allen Durchgängen,
die Strafkammer 82 an allen Durchgängen.
- cc) Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Unterbringungssachen nach § 64 StGB“
- 220** In diesem Turnus werden Unterbringungssachen nach § 64 StGB nach Maßgabe der Grundsätze in Randnummer 200 verteilt.
- 221** An diesem Turnus nehmen die Strafkammern 72 und 73 abwechselnd teil, beginnend mit der Strafkammer 72.

3. Zuständigkeiten der Strafvollstreckungskammern im Einzelnen

222 **a) Strafkammer 70 (Große Strafvollstreckungskammer):**

Sachen gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG.

223 **b) Strafkammer 71 (Kleine Strafvollstreckungskammer):**

In die Zuständigkeit der Kleinen Strafvollstreckungskammer fallende Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen bei Personen, bei denen in dieser oder einer anderen Sache die Große Strafvollstreckungskammer gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG für die Aussetzung bzw. die Führungsaufsicht zuständig ist.

224 **c) Strafkammer 72 (Kleine Strafvollstreckungskammer):**

Unterbringungssachen nach § 64 StGB (vgl. Randnummer 200) im Turnus "Kleine Strafvollstreckungskammern – Unterbringungssachen nach § 64 StGB".

225 **d) Strafkammer 73 (Kleine Strafvollstreckungskammer):**

Unterbringungssachen nach § 64 StGB (vgl. Randnummer 200) im Turnus "Kleine Strafvollstreckungskammern – Unterbringungssachen nach § 64 StGB".

226 **e) Strafkammer 74 (Kleine Strafvollstreckungskammer):**

Teilnahme an den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“.

227 **f) Strafkammer 75 (Kleine Strafvollstreckungskammer):**

Teilnahme an den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“.

228 **g) Strafkammer 76 (Kleine Strafvollstreckungskammer):**

Teilnahme an den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“.

229 **h) Strafkammer 77 (Kleine Strafvollstreckungskammer):**

Teilnahme an den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“.

230 **i) Strafkammer 78 (Kleine Strafvollstreckungskammer):**

Teilnahme an den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“.

231 **j) Strafkammer 79 (Kleine Strafvollstreckungskammer):**

Teilnahme an den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“.

232 **k) Strafkammer 80 (Kleine Strafvollstreckungskammer):**

Teilnahme an den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“.

233 l) Strafkammer 81 (Kleine Strafvollstreckungskammer):

Teilnahme an den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“.

234 m) Strafkammer 82 (Kleine Strafvollstreckungskammer):

aa) Teilnahme an den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“.

bb) Aus den bis zum 31.12.2017 eingegangenen Beständen der Strafkammer 77 die Bewährungs- und Führungsaufsichtssachen mit den Buchstaben A bis K.

235 n) Strafkammer 85 (Große Strafvollstreckungskammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven):

Sachen gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG bei Vollzug der Maßnahmen im Bezirk des Amtsgerichts Bremerhaven.

236 o) Strafkammer 86 (Kleine Strafvollstreckungskammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven):

Vollstreckungs- und Vollzugssachen aus der JVA Bremen, Vollzugsabteilung 26 - Abteilung Bremerhaven, Buchstaben A bis K.

237 p) Strafkammer 87 (Kleine Strafvollstreckungskammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven):

Vollstreckungs- und Vollzugssachen aus der JVA Bremen, Vollzugsabteilung 26 - Abteilung Bremerhaven, Buchstaben L bis Z.

VIII. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

238 die der Kammer durch Gesetz zugewiesenen Sachen, einschließlich der Bremerhavener Sachen.

F. Besetzung der Kammern

239

I. Zivilkammern

Zivilkammer	Vorsitzender	1.Beisitzer (stellvertr. Vors.)	Weitere Beisitzer	Vertreter
1	VRLG Dr. Helberg	RLG Frau Dr. Röttger	1. RLG Bünemann 2. Ri. Frau A. Behrens	Beisitzer d. 2. ZK sodann d. 7. ZK
2	VRLG Dr. Pellegrino	RLG Frau Tantzen	1. RLG Frau Dr. Pfennig 2. RLG Dr. Veldhoff	Beisitzer d. 1. ZK sodann d. 3. ZK
3	VRLG Bolay	RLG Dumas	RLG Slonina	Beisitzer d. 7. ZK sodann d. 6. ZK
4	VRLG Kornol	RLG Rohwer-Kahlmann	RLG Frau Dr. Kunte	Beisitzer d. 6. ZK sodann d. 2. ZK
5	VRLG Dr. Helberg	RLG Frau Tantzen	1. RLG Frau Dr. K. Behrens 2. RLG Slonina	1. VRLG Bolay 2. RLG Frau Dr. Röttger
6	VRLG Dr. Brünjes	VRLG Herr Dr. Schröder	1. Ri. Frau A.-C. Martin 2. Ri. Puschmann	Beisitzer d. 4. ZK sodann d. 8. ZK
6 HZK	ROLG Dr. Röfer	RLG Dr. Degenhardt	N.N.	Beisitzer d. 4. ZK sodann d. 8. ZK
7	VRLG Frau Göhrs	RLG Frau Petrika	1. RLG Dr. Isenberg 2. RLG Martin	Beisitzer d. 3. ZK sodann d. 4. ZK
8	PrLG Frau Goldmann	VRLG Dr. Schröder	RLG Frau Dr. Degenhardt	Beisitzer d. 2. ZK sodann d. 7. ZK
9, Abt. A	VRLG Behrens	VRLG Schmedes	N.N.	VRLG Dr. Brünjes
9, Abt. B	PrLG Goldmann	RLG Frau Dr. Kunte	RLG Frau Dr. Röttger	VRLG Dr. Pellegrino
10	VRLG Seifert	RLG von Osten	RLG Slonina	VRLG Dr. Florstedt

240

II. Kammer für Baulandsachen

	VRLG Dr. Helberg	RLG Frau Dr. Röttger RLG Bünemann	Verwaltungsrichterlicher Beisitzer: 1. RVG Frau Behlert 2. RVG Vosteen	Vertreter des Vorsitzenden und 1. Beisitzers: Beisitzer der 2. ZK, sodann der 7. ZK
--	------------------	--	--	---

241 III. Wiedergutmachungskammer und Entschädigungskammer

Besetzung und Vertretung: wie 3. Zivilkammer.

242 IV. Kammern für Handelssachen

KfH	Vorsitzender	Beisitzer	Vertretung des Vorsitzenden	Vertretung des Handelsrichters
1	VRLG Behrens	HR Müller HR Manigk	1. der Vors. der 2. KfH 2. der Vors. der 3. KfH	1. Dr. Bangert 2. Saacke 3. Ehlers 4. Figge sodann die Handelsrichter der 2. und 3. KfH
2	VRLG Schmedes	HR Winzer HR Gerkmann	1. die Vors. der 1. KfH 2. der Vors. der 3. KfH	1. Storch 2. Wohltmann 3. Warnecke 4. Rathjen 5. Kleemeyer sodann die Handelsrichter der 1. und 3. KfH
3	VRLG Dr. Brünjes	HR Bartels HR Dr. Hellbusch	Ungerade Endziffern 1. der Vors. der 2. KfH 2. der Vors. der 1. KfH Gerade Endziffern 1. der Vors. der 1. KfH 2. der Vors. der 2. KfH	1. Kleemeyer 2. Stern 3. Warnecke 4. Müller 5. Dr. Bangert sodann die Handelsrichter der 1., 2. und 4. KfH
4	VRLG Dr. Schröder	HR Figge HR Wohltmann	1. der Vors. der 3. KfH 2. der Vors. der 2. KfH 3. die Vors. der 1. KfH	1. Dr. Bangert 2. Ehlers sodann die Handelsrichter der 1., 2. und 3. KfH

KfH	Vorsitzender	Beisitzer	Vertretung des Vorsitzenden	Vertretung des Handelsrichters

243 V. Große Straf- und Jugendkammern

Strafkammer	Vorsitzende bzw. Vorsitzender	1. Beisitzerin bzw. Beisitzer (stellv. Vorsitzender)	Weitere Beisitzer	Vertreter
1	VPrLG Kelle	RLG Frau Seifert	Ri. Frau Lange	1. Ri. Bieniek 2. RLG Dr. Lüken
2	VRLG Frau Lätzel	RLG Stegemann	Ri. Popa	1. Ri. Dr. Meier 2. RLG Kemper
3	N.N.	RLG Kemper	1. RLG Dr. Öztürk 2. Ri. Stöhr	1. RLG Kissling 2. RLG Grupe
4	VRLG Kellermann	RLG Frau Dr. Rohloff-Brockmann	Ri. Dr. Markwardt	1. RLG Frau Seifert 2. Ri. Frau Lange
5	VRLG Dr. Prange	RLG Frau Segond	Ri. Frau Ewald	1. RLG Frau Friedrichsen 2. RLG Dr. Kramer
6	N.N.	RLG Grupe	1. RLG Kissling 2. Ri. Frau Behrens-Schöps	1. RLG von Osten 2. RLG Göhner
7	VRLG Rathke	RLG Dr. Dierkes	Ri. Wrocklage	1. Ri. Dr. Meier 2. RLG Kemper
8	VRLG Frau Schaefer	RLG Frau Friedrichsen	1. RLG Dr. Kramer 2. RLG Bünemann	1. RLG Frau Ewald 2. RLG Frau Segond
9	VRLG Dr. Florstedt	RLG Spiewok	1. Ri. Dr. Meier 2. Ri. Frau Behrens-Schöps	1. Ri. Dr. Markwardt 2. RLG Frau Dr. Rohloff-Brockmann

Strafkammer	Vorsitzende bzw. Vorsitzender	1. Beisitzerin bzw. Beisitzer (stellv. Vorsitzender)	Weitere Beisitzer	Vertreter
21	VRLG Seifert	RLG von Osten	Ri. Frau Nowak	1. Ri. Dr. Meier 2. RLG Kemper
22	VRLG Dr. Florstedt	RLG Spiewok	1. Ri. Dr. Meier 2. Ri. Frau Behrens-Schöps	1. Ri. Dr. Markwardt 2. RLG Frau Dr. Rohloff-Brockmann
31	VRLG Dr. Prange	RLG Frau Segond	Ri. Frau Ewald	1. RLG Frau Friedrichsen 2. RLG Dr. Kramer
32	VRLG Frau Schaefer	RLG Frau Friedrichsen	1. RLG Göhner 2. RLG Dr. Kramer	1. RLG Frau Segond 2. Ri. Frau Ewald
41	VRLG Kellermann	RLG Frau Dr. Rohloff-Brockmann	Ri. Dr. Markwardt	1. RLG Frau Seifert 2. Ri. Frau Lange
42	VRLG Frau Schneider	RLG Dr. Lüken	Ri. Bieniek	1. Ri. Stöhr 2. RLG Dr. Öztürk

244 VI. Kleine Straf- und Jugendkammern

Strafkammer	Vorsitzende bzw. Vorsitzender	1. Vertreter	2. Vertreter
51	VRLG Frau Wilkens	VRLG Seifert	RLG Grupe
52	N.N.	RLG Grupe	VRLG Frau Schaefer
53	VRLG Frau Schaefer	VRLG Dr. Prange	RLG Dr. Kramer
54	VRLG Frau Schneider	VRLG Kellermann	VRLG Frau Wilkens

245 VII. Strafkammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven

Strafkammer	Vorsitzende bzw. Vorsitzender	1. Beisitzerin bzw. Beisitzer (stellv. Vorsitzender)	Weitere Beisitzer	Vertreter
60	PrAG Frau Wulff	RLG Grupe	1. RLG Kissling 2. Ri. Frau Behrens-Schöps	1. RLG von Osten 2. RLG Göhner
61	VRLG Frau Kasper	RLG Stegmann	Ri. Frau Höppner	1. RLG Dr. Öztürk 2. RLG Dr. Dierkes
62	VPrLG Kelle	RLG Frau Seifert	Ri. Frau Lange	1. Ri. Bieniek 2. RLG Dr. Lüken
63	N.N.			1. RLG Göhner 2. RLG Grupe
64	VRLG Kellermann			1. RLG Frau Dr. Rohloff-Brockmann 2. VRLG Dr. Florstedt
65	N.N.	RLG Kemper	1. RLG Dr. Öztürk 2. Ri. Stöhr	1. RLG Kissling 2. RLG Grupe

246 VIII. Strafvollstreckungskammern Bremen und Bremerhaven

Strafkammer	Besetzung	Vertreter
70	VRLG Dr. Prange (Vors.) RLG Frau Binns (1. Beis.) RLG Segond (2. Beis.)	1. Ri. Frau Ewald 2. RLG Kissling 3. RLG Dr. Öztürk
71	RLG Frau Binns	1. VRLG Kellermann 2. VRLG Dr. Prange
72	RLG Dr. Dierkes	1. RLG Dr. Lüken 2. RLG Frau Binns
73	RLG Dr. Lüken	1. RLG Dr. Dierkes 2. RLG Frau Dr. Rohloff-Brockmann 3. VRLG Kellermann
74	Ri. Frau Lange	1. RLG Stegmann 2. VRLG Frau Lätzel 3. VRLG Seifert
75	Ri. Bieniek	1. RLG Dr. Lüken 2. VRLG Frau Schneider 3. VRLG Frau Wilkens
76	Ri. Stöhr	1. RLG Frau Seifert

Strafkammer	Besetzung	Vertreter
		2. VPrLG Kelle 3. RLG Dr. Kramer
77	RLG Dr. Öztürk	1. VRLG Frau Lätzel 2. RLG Stegmann 3. RLG Frau Segond
78	RLG Frau Seifert	1. VRLG Dr. Florstedt 2. Ri. Dr. Meier 3. VRLG Kellermann
79	Ri. Frau Ewald	1. RLG Dr. Kramer 2. VRLG Frau Schaefer 3. VRLG Frau Wulff
80	RLG Spiewok	1. RLG Frau Seifert 2. VRLG Seifert 3. VRLG Frau Schneider
81	Ri. Dr. Meier	1. VRLG Kellermann 2. RLG Frau Dr. Rohloff-Brockmann 3. RLG Dr. Lüken
82	RLG Stegmann	1. RLG Göhner 2. VRLG Lätzel 3. RLG Bünemann
85	VRLG Dr. Prange (Vors.) RLG Frau Binns (1. Beis.) Ri. Frau Ewald (2. Beis.)	1. RLG Frau Segond 2. RLG Kissling
86	Ri. Frau Höppner	1. VRLG Frau Kasper 2. VRLG Dr. Schröder 3. VPrLG Kelle
87	Ri. Dr. Markwardt	1. RLG Grupe 2. RLG Dr. Kramer 3. RLG Dr. Lüken

247

IX. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen:

Besetzung und Vertretung: Vorsitzender: VRLG Dr. Prange
 1. Beisitzer (stellv. Vorsitzender): RLG Frau Binns
 2. Beisitzer: RLG Segond

Ehrenamtliche Beisitzer:

Gem. § 103 StBerG werden die ehrenamtlichen Beisitzer nach der Liste der Präsidentin des Landgerichts herangezogen.

Bremen, den
 Das Präsidium des Landgerichts

 Goldmann

 Göhrs

 Kasper

 Kelle

 Bolay

 Dr. Rohloff-Brockmann

Kissling

Behrens